Verband der
Chemischen Industrie e.V.
Elementar für Deutschland

VCI

VCI-Position

Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Einleitung:

Dank einer zweiten Länder- und Verbändeanhörung zu allen Entwürfen zur Umsetzung der IED wurde ein Raum für Diskussionen geschaffen. Erst damit ist es möglich, die Gesamtheit der IED-Umsetzung vollständig zu prüfen und sich ein umfassendes Bild der Regulierung zu machen.

Die Umsetzung der neuen EU-Industrieemissionsrichtlinie macht deutlich, dass durch die EU-Gesetzgebung ein immer komplizierteres, unverständlicheres und durch bürokratische Anforderungen - wie Zertifizierungen und Berichtspflichten – kaum vollziehbares Regelwerk mit negativen Auswirkungen auf die Genehmigungsverfahren und die „Licence to Operate“ und wettbewerbsverzerrendes Umweltrecht geschaffen wird. Welches am Ende der wirtschaftlichen Entwicklung und dadurch letztendlich dem Umweltschutz schadet. Viele der neuen Regelungen sind, trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers, nicht umsetzungsfähig und liefern keinen zusätzlichen Beitrag zur Zielerreichung eines besseren Umweltschutzes. Dies liegt daran, dass die entsprechenden Regelungen auf europäischer Ebene konzeptionell fehlerhaft entwickelt wurden. Deshalb muss die EU-Industrieemissionsrichtlinie auf EU-Ebene auf den Prüfstand.

Aber auch das deutsche Umweltrecht muss dringend vereinfacht werden. Selbst für Fachleute wird es immer schwieriger, das komplexe und komplizierte Regelwerk zu verstehen (Umweltgesetzbuch).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen möchten wir die Bundesregierung nachdrücklich dazu auffordern, sich auf europäischer Ebene aktiv für eine gezielte Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) einzusetzen. Ziel sollte es sein, bestehende Regelungen auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und dann einfacher, praxisnäher und rechtssicher auszugestalten. Die von uns bereits übermittelten konkreten Änderungsvorschläge spiegeln die Erfahrungen und Bedarfe der Industrie wider und sollen zur konstruktiven Weiterentwicklung der europäischen Vorgaben beitragen.

Nach derzeit vorliegenden Informationen ist für Ende des Jahres[1] die Veröffentlichung eines sogenannten „Umwelt-Omnibus“ vorgesehen. Dieses Maßnahmenpaket soll unter anderem dazu dienen, Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und regulatorische

[1] e5006955-dd1c-45bc-8b7a-cfda71c67abf_en Seite 8

Verfahren effizienter zu gestalten. Die genauen Inhalte sind bislang jedoch nicht bekannt.

Angesichts der bevorstehenden Anpassungen europäischer Regularien erscheint es sinnvoll, dass die Bundesregierung bereits jetzt eine verlängerte Umsetzungsfrist gegenüber der EU-Kommission anregt. Eine solche Frist würde den Vorteil bieten, dass laufende Diskussionen auf europäischer Ebene in die nationale Umsetzungsdebatte einfließen können. Dadurch könnten notwendige Anpassungen an den finalen europäischen Vorgaben zeitnah und unkompliziert vorgenommen werden, ohne dass nationale Regelungen vorzeitig festgelegt und später aufwendig revidiert werden müssten.

Vor diesem Hintergrund regen wir auch an, dass die Bundesregierung – sobald nähere Informationen verfügbar sind und insbesondere, wenn Änderung der IED Bestandteil des Pakets ist, den Zeitrahmen der nationalen Umsetzung anzupassen. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen europäischer und nationaler Ebene erscheint aus Sicht der Industrie unerlässlich, um Rechtsklarheit und Planungssicherheit zu gewährleisten. Wir erwarten, dass die Bundesregierung die berechtigten Interessen der Industrie sowie den Erhalt hochspezialisierter Arbeitsplätze in Deutschland berücksichtigt, um so die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Transformation hin zu einer klimaneutralen Zukunft zu sichern.

Eine rechtzeitige, transparente Kommunikation über den weiteren Fahrplan und die beabsichtigten Schritte würde wesentlich dazu beitragen, Unsicherheiten zu vermeiden und die betroffenen Unternehmen rechtzeitig auf mögliche Änderungen vorzubereiten. Es darf im Zuge dessen nicht vergessen werden, dass eine wiederholte Änderung des Genehmigungsrechtes wirtschaftspolitisch wie auch für die zeitnahe Umsetzung beim Betreiber und Vollzug kritisch sind.

Angesichts der laufenden Diskussionen sowohl auf europäischer Ebene als auch im Rahmen des Umwelt-Omnibus behält sich der VCI vor, seine Position zu einzelnen Aspekten zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen oder zu präzisieren. Zudem verweisen wir auf den zweiten Teil der VCI-Position zum „Wasser“. In diesem Teil der Position beziehen wir uns auf die immissionsrechtlichen Aspekte der Umsetzungspakete.

Inhaltsverzeichnis

Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) 1

Einleitung: 1

Inhaltsverzeichnis 3

Allgemeine Anmerkung 5

Veröffentlichung vs. Schutz sensibler Daten 6

Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte 7

Detaillierte Hinweise zum BImSchG 7

Menschliche Gesundheit (§1 Absatz 2 Nummer 1) 7

Definition Zukunftstechniken (§3 Absatz 6e) 8

Definition Tiefgreifende industrielle Transformation (§3 Absatz 6m) 8

Umweltleistungsgrenzwerte (§3) 9

Betreiberpflicht (§5 Abs. 4) 9

Verordnungsermächtigung (§7a Absatz 1 Nummer 1) 10

Messung (§7a Absatz 1 Nummer 3) 10

Anforderung Umsetzung BVT (§7a Absatz 2 letzter Satz, §48 Absatz 1a, §52a Absatz 1 und §58e Absatz 3) 11

Konsolidierte Fassung Genehmigung (§10 Absatz 8a Nummer 2) 12

Bei Festlegung von Emissionsgrenzwerten Bewertung des Betreibers berücksichtigen (§12a Absatz 1) 14

Lokale Umweltbedingungen (§12a Absatz 2) 14

Zukunftstechniken (§12a Absatz 3) 15

Stichtagsregelung (§12a Absatz 4) 16

Festlegung von BVT durch die Behörde (§12a Absatz 6) 17

Umweltqualitätsplanung bei nachträglichen Anordnungen berücksichtigen 18

(§17 Absatz 1a) 18

Nachträgliche Anordnungen (§17 Absatz 1b) 18

Überwachung der Immissionskonzentration (§29c) 19

Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung (§31 Absatz 5) 21

Verordnungsermächtigung für Ausnahmen (§48b) 21

Beteiligung des Bundestags (§48b Satz 1 aktuelles BImSchG) 22

Fortschrittsbericht über tiefgreifende industrielle Transformation (§§52a Absatz 2 Nummer 3 und 47a Absatz 2 Nummer 3 KrWG jeweils Buchstabe c) 23

Verordnungsermächtigung für UMS (§58e Absatz 2) 23

Orientierungswerte nur in Rechtsverordnungen (§58e Absatz 3) 24
Bußgelder für IED-Anlagen (§62 Absatz 5) 25
Schadenersatz (§65) 25
Aufnahme der Übergangsfrist von Artikel 3 (2) in das Gesetz (§67) 27
Detaillierte Hinweise zum KrWG 28
Stillgelegte Deponien nach §40 Absatz 5 aktuelles KrWG 28
Detaillierte Hinweise zur DepV 28
Systematische Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 21a Absatz 1) 28
Detaillierte Hinweise zur 4. BImSchV: 29
Ergänzung in Nummer 1.4.1 aufnehmen 29
Klarstellung in Nummer 1.4.1.2 30
Beibehaltung der ursprünglichen Kategorie der 4.4 30
Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1 31
Additionsregel zu Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 31
CO_2 Abscheidung in Nummer 10.3 32
Detaillierte Hinweise zur 9. BImSchV: 33
IED-Bezug fehlt (§4a) 33
Fristverkürzung (§21 Absatz 2a Nummer 5) 33
Detaillierte Hinweise zur 17. BImSchV: 34
Begriffsbestimmung (§20a Absatz 4) 34
Detaillierte Hinweise zur 45. BImSchV: 35
Begriffsbestimmung (§2 Absatz 4) 35
Bezüge im Umweltmanagement (§3 Absatz 1) 36
Nutzung erneuerbarer Energien (§3 Absatz 3 Nummer 3) 37
Chemikalienverzeichnis (§3 Absatz 3 Nummer 5 i.V.m. Absatz 4) 37
Keine Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern (§3 Abs. 5 und Anlage 1) 40
Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems (§5) 41
Messverpflichtungen und Datenerhebung (§6) 43
Matrixzertifizierung und Gap-Assessment (§7) 44
UMS für Neuanlagen (§7 Absatz 1) 44
Prüfintervalle (§7 Absatz 2) 45
Konformitätsbewertung und Nachweise (§7 Absatz 3) 46
Berichts- und Vorlagepflichten (§8 Absatz 1 und 2) 47

Überwachung (§10) 48
Ordnungswidrigkeiten (§12) 48
Liste der zu berücksichtigen BREF-Anforderungen an ein UMS 50
(Anlage 1) 50
Vorgaben an das Zertifikat nach §7 Absatz 2 (Anlage 2 Nummer 6) 51

Allgemeine Anmerkung

Der Versuch einer 1:1 Umsetzung ist an vielen Stellen erkennbar. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass dies nicht in allen Punkten erfolgt und nicht alle bestehenden Spielräume ausgeschöpft wurden, um die Umsetzung für die Industrie und zuständigen Behörden so einfach und kosteneffizient wie möglich zu gestalten. Es bestehen aus Sicht des VCI deutlich weitergehende Spielräume, um die zusätzlichen Anforderungen der IED vollständig innerhalb des bestehenden deutschen Rechtsrahmens umzusetzen – ohne dass hierfür gesetzliche Änderungen erforderlich wären.

Auch wird – wie bei anderen Regelungen auch geschehen - die Umsetzung von EU-rechtlichen Anforderungen, die sich primär an Behörden und den Gesetzgeber richten, auf die Industrie und deren Dienstleister zu verlagern. Diese Praxis führt zu einer einseitigen Belastung und verursacht zusätzliche Kosten für die betroffenen Unternehmen. Sollte der Staat nicht in der Lage sein, die ihm obliegenden Umsetzungsverpflichtungen eigenständig zu erfüllen, muss er sich konsequenterweise auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass entsprechende Vorgaben aufgehoben oder angepasst werden.

Wir verweisen auf unsere bisherige Stellungnahme und halten die dort aufgeführten Punkte weiterhin für relevant. Insbesondere möchten wir folgende Aspekte erneut betonen:

- **One-In/One-Out-Prinzip**: Eine effiziente, rechtssichere Verwaltung ist essenziell für die Wettbewerbsfähigkeit des industriellen Mittelstands. Zusätzliche Anforderungen dürfen nicht zu unverhältnismäßiger Bürokratie führen. Daher ist es dringend erforderlich, andere Regulierung im Hinblick darauf zu überprüfen (v.a. die 11. und 42. BImSchV). Hierzu gehören auch klare Begriffsbestimmungen und ein Regelungskonstrukt, dass den Unternehmen Freiräume überlässt und auf Vertrauen basiert. Der VCI hat zahlreiche konkrete Regelungsvorschläge unterbreitet, die überarbeitet oder abgeschafft werden sollten. Dabei sollte auch das Spannungsfeld zwischen weitgehender Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz sowie Schutz sensibler Daten neu diskutiert werden.
- **Dauerhaftes Gremium**: Neue Regelungen müssen sich an der Umsetzbarkeit auf Anlagenebene orientieren. Ein kooperativer Vollzugsansatz – wie bei den Empfehlungen zu Zukunftstechniken – sollte als Vorbild dienen. Wir befürworten daher die Einrichtung eines ständigen Gremiums aus Vertretern von Bund, Ländern und Industrie zur kontinuierlichen Erarbeitung und Fortschreibung

praxistauglicher Vollzugsempfehlungen. Sollten Erkenntnisse vorliegen, dass Regelungen in der Praxis nicht vollziehbar sind oder zu gegenteiligen Ergebnissen führen, sind diese entsprechend zu ändern.

- **Vollzugsempfehlungen**: Es besteht bereits jetzt absehbarer Bedarf an klaren Vollzugshilfen, z. B. zur Veröffentlichungspflicht, Verfahren für Ausnahmegenehmigungen, zur Definition von „Anlage“ oder zu Transformationsplänen.
- **BREF-Umsetzung**: Zur Überarbeitung und anschließender Umsetzung künftiger BREFs werden wir uns in einem separaten Dokument äußern. Dabei soll die Diskussion eröffnet werden, wie die immer dezidierteren Anforderungen realitätsnah umgesetzt werden können. Dabei sind Fragen zur Definition von Anlagenkategorien, der Datengrundlage zur Ableitung von Grenzwerten und die Berücksichtigung von Schwankungen im Emissionsbereich zu klären.
- **Erfüllungsaufwand**: Der aktuell angenommene Erfüllungsaufwand bleibt aus unserer Sicht unrealistisch. Die Erhebung ist zwar fester Bestandteil eines jeden Gesetzgebungsprozesses, birgt jedoch erhebliche Schwächen.
- **Verweis auf Omnibus-Papier**: Ergänzend verweisen wir auf unser Papier zum Omnibusverfahren – welches bereits den Ministerien zugeleitet wurde – dieses werden wir um weitere Erkenntnisse aus den neuen Entwürfen erweitern.

Der BDI-Position möchten wir uns vollumfänglich anschließen und bitten auch diese Position in der weiteren Diskussion zu berücksichtigen.

Veröffentlichung vs. Schutz sensibler Daten

Es ist festzustellen, dass in der digitalen Informationsgesellschaft eine zunehmende Problematik der Informationsverfälschung und missbräuchlichen Datenverwendung besteht. Insbesondere die unregulierte Verbreitung von komplexen Umweltinformationen und Detail-Informationen bezüglich der Anlage im Internet birgt das Risiko von Fehlinterpretationen, gezielter Desinformation und einer erheblichen Beeinträchtigung des Vertrauens in behördliche Verfahren. Informationsrecht hat seine Grenzen dort, wo keine direkte Betroffenheit existiert und wo das Recht von Individuen dem des Staates, der Allgemeinheit und der Betroffenen gegenübersteht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht und erforderlich, die Veröffentlichung von Daten, insbesondere die Genehmigung betreffend, nicht pauschal und uneingeschränkt nach dem "Gießkannenprinzip" vorzunehmen. Die Vorgabe, im Rahmen öffentlicher Verfahren Antragsunterlagen im Internet zu veröffentlichen ist zu streichen. Vielmehr sollte lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Vorhabens (sog. „Bürgerbericht“) veröffentlich werden.

Lösungsvorschlag:

Deswegen bedarf es einer Anpassung, insbesondere der §§ 10, 31 und der Regelungen in der 9. BImSchV. Es sollte eine Regelung ähnlich zu einem Bürgerbericht

aufgenommen werden. Darüber hinaus sind die Regelungen an die Bestrebungen zu bundeseinheitlichen digitalen Verfahren anzupassen und zu konsolidieren.

Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte

Bei der Ausgestaltung des delegierten Rechtsaktes muss besonders darauf geachtet werden, dass die Vorgaben zum indikativen Transformationsplan und die Veröffentlichung von Informationen zum Umweltmanagementsystem auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden, um keine zusätzliche Bürokratie zu schaffen.

In die Erarbeitung des delegierten Rechtaktes, zu den Inhalten des indikativen Transformationsplans, sollten Betreiber nicht gezwungen werden, Angaben zu geplanten Investitionen und deren Kosten oder die Verwendung bestimmter Rohstoffe oder Betriebsmittel/Energien zu machen.

Insbesondere bei neuen Veröffentlichungspflichten (wie etwas zum Umweltmanagementsystem) ist auf den Schutz sensibler Unternehmensdaten zu achten.

Wir bitten die Bundesregierung zudem darum, sich bei der EU-Kommission im Hinblick auf die Erarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsbeschlüssen für ausreichende und angemessene Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und für schlanke Rechtsakte einzusetzen. Gleichwohl bitten wir um eine frühzeitige Einbeziehung der Industrie und des Vollzugs in diese Diskussion.

Detaillierte Hinweise zum BImSchG

Menschliche Gesundheit (§1 Absatz 2 Nummer 1)

Regelungstext:

Der Absatz wird wie folgt gefasst: „*1. der integrierten Vermeidung und kontinuierlichen Verminderung* […] *um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen* […]“

Folgenabschätzung:

Die Aufnahme der „menschlichen Gesundheit“ entspricht nicht ganz einer 1:1 Umsetzung, da dieses Schutzgut auch auf Nicht-IED-Anlagen übertragen würde. Der Lösungsvorschlag entspricht daher einer redaktionellen Änderung.

Die kontinuierliche Verbesserung stellt ein Instrument des Managements dar, während eine Genehmigung einen rechtsverbindlichen Zustand beschreibt, auf den sich der Betreiber verlassen können, muss. Der genehmigungskonforme Betrieb der Anlage ist unmittelbar an diesen Zustand gekoppelt. Eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung würde die Genehmigung faktisch dynamisieren – dies ist weder rechtlich umsetzbar noch dem Betreiber zumutbar.

Lösungsvorschlag:

In Nummer 1 wären „*kontinuierliche Verbesserung*“ zu streichen und „*menschliche Gesundheit*“ in Absatz 3 aufzunehmen.

Definition Zukunftstechniken (§3 Absatz 6e)

Regelungstext:

Der Absatz wird wie folgt gefasst: „*Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind neue Techniken für Anlagen* […]“

Folgenabschätzung:

„Neue“ Techniken impliziert, dass es gänzlich neue Techniken sind und eben nicht Techniken beinhaltet, die bereits existieren, aber eine wesentliche Optimierung erfahren haben. Beispiele dafür finden sich zuhauf.

Zudem greift dieser Umstand auch der Entwurf der Vollzugsempfehlungen zu Zukunftstechniken auf. Daher sollte die Definition dieses auch aufnehmen.

Lösungsvorschlag:

Die Definition sollte wie folgt gefasst werden: *„Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind neue oder fortschrittliche Techniken für Anlagen* […]“

Definition Tiefgreifende industrielle Transformation (§3 Absatz 6m)

Regelungstext:

Der Absatz wird wie folgt gefasst: „*Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes ist die Einführung von Zukunftstechniken oder des Standes der Technik, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage* […]“

Folgenabschätzung:

Diese Definition sollte auch fortschrittliche Techniken umfassen, die noch nicht in einem BVT-Merkblatt definiert sind. Der Grund: Es wird Jahre dauern, bis alle fortschrittlichen Techniken in BVT-Merkblättern verankert sind.

Die bloße Verankerung in einem BVT-Merkblatt darf nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Anwendung der Transformationsregelung sein. Andernfalls könnten Anlagen, die Teil einer Prozesskette sind und vor Veröffentlichung eines BVT-Merkblatts transformiert werden müssen, nicht von Fristverlängerungen profitieren.

Gleiches gilt auch für Energieträger und Betriebsstoffe, die einen treibhausgasarmen Betrieb ermöglichen. Als Beispiel ist die Substitution von Erdgas mit Wasserstoff genannt.

Lösungsvorschlag:

Die Definition sollte wie folgt gefasst werden*: „Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Einführung von fortschrittlichen Techniken, treibhausgasemissionsarmen Energien und Betriebsstoffe, Zukunftstechniken oder des Standes der Technik…“* […]“

Umweltleistungsgrenzwerte (§3)

Regelungstext:

Der Entwurf des BImSchG sieht bisher keine Definition von Umweltleistungsgrenzwerten vor, obwohl der Begriff im Regelungstext verwendet wird.

Folgenabschätzung:

Die Einführung von Umweltleistungsgrenzwerten im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ohne Definition kann zu rechtlichen Unsicherheiten führen, die die Durchsetzung und Überwachung erschweren. Der Umweltleistungswert im BImSchG hat eine andere Bedeutung als der Umweltleistungswert für Wasser.

Wir erkennen den Ansatz an, die verbindlichen Spannen der Umweltleistungswerte – mit Ausnahme der Parameter für Wasser – als Grenzwerte umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zwingend klarzustellen, dass hierbei der jeweils günstigste Wert der Spanne als maßgeblicher Grenzwert herangezogen wird, um eine 1:1 Umsetzung der IED sicherzustellen. Dies ist abweichend zu den Umweltleistungsgrenzwerten für Wasser, die im jeweiligen BREF ausdrücklich als solche definiert und spezifiziert sind.

Lösungsvorschlag:

Um die genannten Herausforderungen zu adressieren, sollte eine klare und präzise Definition von Umweltleistungsgrenzwerten im BImSchG verankert werden. Diese Definition sollte "*die für den Betreiber günstigsten Werte der Spanne der Umweltleistungswerte, die im BREF-Prozess abgeleitet werden*" berücksichtigen.

Betreiberpflicht (§5 Abs. 4)

Regelungstext:

Der Absatz wird neu wie folgt gefasst: „*(4) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie so zu errichten und zu betreiben, dass*

1. die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ausgeweitet wird,

2. materielle Ressourcen effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung.“

Folgenabschätzung:

Die neu eingeführte Betreiberpflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß §5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG wird kritisch gesehen. Die zentrale Argumentation lautet:

Artikel 11 Buchstabe f) der Industrieemissionsrichtlinie (IED) fordert lediglich, dass die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie „nach Möglichkeit“ gefördert wird. Dies stellt laut den Stellungnahmen kein verbindliches Gebot dar, sondern ein „weiches Förderkonzept“.

Die Formulierung „nach Möglichkeit“ bzw. „where possible“ in der englischen Fassung zeigt, dass keine rechtlich durchsetzbare Betreiberpflicht besteht.

Die neue Pflicht passt zudem nicht in die Regelungssystematik des §5 BImSchG, da sie nicht präventiv im Genehmigungsverfahren überprüft oder vollzugsrechtlich überwacht werden kann.

Lösungsvorschlag:

Betreiber könnten freiwillig darlegen, ob und wie sie erneuerbare Energien nutzen oder erzeugen. Dies könnte über eine Anpassung von §3 Abs. 3 Nr. 3 der 45. BImSchV erfolgen.

Verordnungsermächtigung (§7a Absatz 1 Nummer 1)

Regelungstext:

Der §7 Absatz 1 Nummer 1 wird neu wie folgt gefasst: „*1 der Einsatz von materiellen Ressourcen bestimmten Anforderungen entsprechen muss* […]“

Folgenabschätzung:

Die betreffende Passage kann entfallen, da die inhaltlichen Anforderungen bereits durch Nummer 2 – insbesondere im Hinblick auf die Umweltleistungswerte – sachlich abgedeckt sind. Diese Leistungskennzahlen erfassen regelmäßig auch den Einsatz und die Effizienz materieller Ressourcen, sodass eine gesonderte Regelung entbehrlich erscheint.

Lösungsvorschlag:

Streichen von Nummer 1.

Messung (§7a Absatz 1 Nummer 3)

Regelungstext:

Der §7 Absatz 1 Nummer 3 wird neu wie folgt gefasst: „*die Betreiber von Anlagen Messungen der Umweltleistung nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen*.“

Folgenabschätzung:

Im Rahmen der IED bzw. den BVT-Merkblättern können Berechnungsmethoden – insbesondere die Verwendung von Emissionsfaktoren – als geeignete Instrumente zur Überwachung von Emissionsgrenzwerten anerkannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Methoden den Anforderungen an Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit genügen und mit den Vorgaben der BREF sowie den technischen Regelwerken in Einklang stehen. Die IED eröffnet ausdrücklich Spielräume für unterschiedliche Überwachungsansätze, sofern sie eine verlässliche Einhaltung der Emissionsanforderungen sicherstellen.

Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c) der IED 2010/75/EU verpflichtet Betreiber, „geeignete Überwachungsmaßnahmen“ zu ergreifen, um die Einhaltung der Genehmigungsauflagen sicherzustellen. Die Richtlinie lässt dabei bewusst Spielraum für unterschiedliche Methoden, solange sie zuverlässig und nachvollziehbar sind.

BVT-Schlussfolgerungen enthalten regelmäßig Hinweise auf mögliche Überwachungsmethoden, darunter auch Berechnungsverfahren wie Emissionsfaktoren – insbesondere bei diffusen oder schwer direkt messbaren Emissionen.

Lösungsvorschlag:

Nummer 3 sollte daher wie folgt gefasst werden: „*3. die Betreiber von Anlagen Messungen oder Berechnungsmethoden, wie etwa die Anwendung von Faktoren, der Umweltleistung…*“.

Anforderung Umsetzung BVT (§7a Absatz 2 letzter Satz, §48 Absatz 1a, §52a Absatz 1 und §58e Absatz 3)

Regelungstext:

Der §7 Absatz 1 Nummer 1 wird neu wie folgt gefasst: „*Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen*“

Der §48 Absatz 1a wird neu wie folgt gefasst: „*Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen*“

Folgenabschätzung:

Der Wortlaut der neuen Rechtsverordnung lässt erkennen, dass die neuen Anforderungen an bestehende Anlagen bereits mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft treten sollen. Eine solche Auslegung steht jedoch im Widerspruch zu Artikel 21 Absatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie (IED), welcher den Mitgliedstaaten eine Umsetzungsfrist von vier Jahren einräumt. Diese Frist dient ausdrücklich dem Zweck, den Betreibern ausreichend Zeit für die technische Planung, das Engineering sowie die rechtssichere Umsetzung der neuen Anforderungen zu gewähren. Um

Planungssicherheit zu gewährleisten und rechtliche Klarheit zu schaffen, ist es daher erforderlich, im Verordnungstext unmissverständlich klarzustellen, dass die neuen Anforderungen erst nach Ablauf der vierjährigen Umsetzungsfrist verbindlich einzuhalten sind.

Lösungsvorschlag:

Daher sollten die Absätze um folgenden Satz ergänzt werden: „*Die neuen Anforderungen sind jedoch erst nach Ablauf der vierjährigen Umsetzungsfrist verbindlich einzuhalten*."

Konsolidierte Fassung Genehmigung (§10 Absatz 8a Nummer 2)

Regelungstext:

§10 Absatz 8a Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine konsolidierte Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Anordnungen, sofern dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, und"

Folgenabschätzung:

Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie verlangt die Bekanntmachung der Genehmigungsauflagen einschließlich konsolidierter Fassungen, „gegebenenfalls" und „soweit relevant". Dieser Wortlaut impliziert keine absolute Verpflichtung zur Konsolidierung, sondern eröffnet Spielraum für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall.

Die Auslegung des Art. 24 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2010/75/EU (IED) gebietet eine restriktive Umsetzung in nationales Recht dahingehend, dass die Veröffentlichungspflicht ausschließlich konsolidierte Genehmigungsauflagen betrifft, sofern und soweit eine Konsolidierung durch die zuständige Behörde ausdrücklich vorgenommen wurde. Eine normativ ableitbare Verpflichtung der Behörde zur Konsolidierung besteht aus dem Wortlaut und der Systematik der IED nicht; vielmehr setzt die Veröffentlichung konsolidierter Auflagen deren vorherige behördliche Zusammenführung voraus und ist inhaltlich auf den Regelungsgegenstand der Richtlinie zu beschränken.

Die nationale Umsetzung in §10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 3 BImSchG stellt zwar ausdrücklich klar, dass eine Veröffentlichung nur dann zu erfolgen hat, wenn sie „zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist". Diese Klausel erlaubt den Vollzugsbehörden eine rechtssichere und praxisnahe Ermessensausübung und dient zugleich der Vermeidung unverhältnismäßiger Bürokratie und Ressourcenbindung.

Die Veröffentlichungspflicht findet aber ihre Grenze dort, wo geheimhaltungsbedürftige Informationen betroffen sind. §10 Abs. 8a BImSchG erstreckt den Geheimnisschutz explizit auch auf die konsolidierten Fassungen. Dieser Schutz korrespondiert mit §30

VwVfG, §9 Abs. 1 VIG sowie den unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 7 der Grundrechtecharta (Privatsphäre) und Art. 16 AEUV (unternehmerische Freiheit und Datenschutz).

Die Schwärzungspflicht umfasst somit sämtliche Dokumente, die im Rahmen der Veröffentlichung bereitgestellt werden, wobei die inhaltliche Differenzierung zwischen öffentlich relevanten und geschützten Informationen eine zentrale Aufgabe darstellt.

Aus informationswissenschaftlicher Sicht erfüllen konsolidierte Genehmigungsfassungen eine aggregierende und strukturierende Funktion. Sie können Transparenz erhöhen, jedoch auch zu Informationsüberflutung oder zum Missbrauch sensibler Daten führen. Dies gilt insbesondere in Fällen komplexer Genehmigungshistorien mit zahlreichen Änderungsbescheiden und Anordnungen.

Die konsolidierte Veröffentlichung soll der Öffentlichkeit ein verständliches und nachvollziehbares Bild der Genehmigungssituation bieten. Wo eine solche Übersicht bereits durch veröffentlichte Einzelgenehmigungen in praktikabler Weise möglich ist, erscheint eine zusätzliche Konsolidierung nicht zwingend erforderlich. Der Nutzen für die Öffentlichkeit muss also gegen den Aufwand und die Risiken der Veröffentlichung abgewogen werden.

Lösungsvorschlag:

Die Veröffentlichung der konsolidierten Genehmigungsauflagen sollte nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- **Bezug sicherstellen**: Eine Veröffentlichungspflicht darf sich ausschließlich auf Genehmigungsauflagen beziehen, die ausdrücklich von der zuständigen Behörde konsolidiert wurde und deren Regelungsgehalt unmittelbar unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt. Eine Ausweitung auf nicht konsolidierte oder nicht- IED-relevante Auflagen wäre systemwidrig und rechtlich nicht gerechtfertigt.
- **Erforderlichkeit prüfen**: Konsolidierung nur, wenn ohne sie keine angemessene Information der Öffentlichkeit möglich ist. „*sofern zur Information der Öffentlichkeit erforderlich“* nach vorne ziehen.
- **Verhältnismäßigkeit wahren**: Aufwand und Nutzen der Konsolidierung müssen in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Aufnahme von „*stehen Aufwand und Nutzen einer konsolidierten Fassung in keinem Verhältnis, soll die Behörde von der Veröffentlichung der konsolidierten Fassung absehen*“
- **Geheimnisschutz beachten**: Die konsolidierte Fassung darf keine sensiblen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Aufnahme von „*sensiblen Inhalte aus Gründen des Datenschutzes, der öffentlichen Sicherheit, dem Know-how Schutz oder des Schutzes legitimer Interessen dürfen nicht enthalten sein*.“. Die betroffenen Betreiber müssen die konsolidierte Fassung prüfen und Änderungen verlangen dürfen.

- **Standardisierung ermöglichen**: Ein behördlicher Leitfaden zur Konsolidierung könnte Vollzugserleichterung und Rechtsklarheit schaffen.

Bei Festlegung von Emissionsgrenzwerten Bewertung des Betreibers berücksichtigen (§12a Absatz 1)

In §12a Abs. 1 sollte die Vorgabe der IED umgesetzt werden, dass bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte die Bewertung des Betreibers zu berücksichtigen ist (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 IED).

In §12 Abs. 1a BImSchG ist geregelt, das abweichend von den in einer Verordnung nach §7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und von den in einer Verwaltungsvorschrift nach §48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerten die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festlegen kann, wenn die Anwendung dieser Werte im Einzelfall für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre. Die Analyse und Begründung der Verhältnismäßigkeit müssen auf einfache Weise im Ermessen des Betreibers erfolgen können.

Art. 15 Abs. 3 Satz 2 ff. der IED regelt dazu, dass „*Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. […]*“

Diese Klarstellung aus der IED sollte in §12a Absatz 1 Satz 2 umgesetzt werden, wobei klargestellt werden muss, dass die Kriterien des Anhang 2 nicht zwingend angewendet werden müssen.

Lokale Umweltbedingungen (§12a Absatz 2)

Regelungstext:

Bisher enthält die Regelung keine Regelung für „geografischen Standorts und lokale Umweltbedingungen“**.**

Folgenabschätzung:

Die IED sieht vor, dass bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten im Ausnahmeverfahren auch Standortfaktoren und lokale Umweltbedingungen berücksichtigt werden müssen. Diese Vorgaben fehlen bislang im deutschen Umsetzungstext.

Angesichts der künftig deutlich strengeren Emissionsanforderungen (durch BREF) ist absehbar, dass viele IED-Anlagen die strengsten Werte nicht für jeden Schadstoff einhalten können. Die Ausnahmeregelungen gemäß Art. 15 IED werden daher an praktischer Relevanz gewinnen.

Geographischer Standort und lokale Umweltbedingungen sind gerade bei dem Erfordernis von Ausnahmen für Umweltleistungswerte von besonderer Bedeutung.

Eine unvollständige Umsetzung der Ausnahmetatbestände würde deutsche Anlagen gegenüber Wettbewerbern in anderen EU-Staaten benachteiligen. Es muss sichergestellt sein, dass deutsche Betreiber alle im EU-Recht vorgesehenen Ausnahmen nutzen können.

Die Ergänzung um Standort- und Umweltkriterien ermöglicht eine differenzierte Betrachtung technischer und ökologischer Rahmenbedingungen. Dies ist insbesondere bei komplexen Bestandsanlagen und innovativen Technologien entscheidend.

Lösungsvorschlag:

Es sollte der Zusatz aufgenommen werden, dass auch lokale Umweltbedingungen und der geografische Standort eine Abweichung nötig machen. Dies könnte in Absatz 2 Nummer 2 mit dem Zusatz „[..]*oder geografische Standort der Anlage sowie die lokalen Umweltbedingungen*“ erreicht werden.

Zukunftstechniken (§12a Absatz 3)

Regelungstext:

§12a Abs. 3 wird wie folgt gefasst. „(3) *Für Zukunftstechniken kann die zuständige Behörde Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Verordnung nach §7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten oder von den in einer Verwaltungsvorschrift nach §48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist*.“

Folgenabschätzung:

Die Vorschrift des §12a Abs. 3 BImSchG erlaubt die Festlegung von Emissionsbegrenzungen, die hinsichtlich ihrer Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den gesetzlich normierten Emissionsgrenzwerten abweichen können, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist. Laut Gesetzesbegründung dient diese Regelung der Umsetzung von Art. 15 Abs. 3 Buchst. b der Industrieemissionsrichtlinie. Die IED selbst differenziert jedoch nicht zwischen Zukunftstechnologien und sonstigen Tätigkeiten, sondern eröffnet diese Möglichkeit für alle unter die Richtlinie fallenden Tätigkeiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, dass der deutsche Gesetzgeber die Anwendung des §12a Abs. 3 BImSchG nicht auf Zukunftstechnologien beschränkt, sondern auf alle relevanten Anlagen erstreckt.

Lösungsvorschlag:

Der Beginn des Satzes könnte wie folgt gefasst werden: „*~~Für Zukunftstechniken kann~~ ~~D~~die zuständige Behörde kann Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte [..]*

Stichtagsregelung (§12a Absatz 4)

Regelungstext:

§12a Abs. 4 Satz 4 BImSchG regelt, dass nachträglich geänderte Anforderungen aus Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen, die auf neue BVT-Schlussfolgerungen zurückgehen, nicht auf bereits genehmigte Neuanlagen angewendet werden. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, bedarf jedoch einer klarstellenden Ergänzung im Gesetzestext oder in der Begründung**.**

Folgenabschätzung:

Da die Fälle von Neugenehmigungen oder Änderungsgenehmigungen zur Umsetzung des Artikel 21 (5) der IED nach Veröffentlichung von BVT und vor der Erstellung einer Verordnung oder Verwaltungsvorschrift oder vor dem Vorliegen eines Entwurfs derselben eher selten sein werden, sollte in die Verordnung ein Passus aufgenommen werden, der die Behörden anweist, abzuschätzen, ob nicht auf die Veröffentlichung gewartet werden kann oder wenigsten in Erfahrung zu bringen, wo die Grenzwerte aller Wahrscheinlichkeit liegen könnten.

Dies würde verhindern, dass in Deutschland unnötigerweise unterschiedliche Genehmigungen für einen Anlagentyp entstehen.

Darüber hinaus müssen Genehmigungsvorgänge für Neuanlagen und von Artikel 21 (5) der IED vorgesehene Änderungen, die vor der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen begonnen haben, ebenfalls den Regelungen von §12 (4) unterliegen. Es muss eindeutig klargestellt werden, dass eine nachträgliche Verschärfung der Anforderungen ausgeschlossen ist. Betreiber müssen sich auf die zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Regelungen verlassen können. Eine rückwirkende Anwendung neuer Anforderungen würde dem Grundsatz des Vertrauensschutzes widersprechen.

Gleichzeitig sollte geregelt werden, dass spätere Erleichterungen in Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen auch für bereits genehmigte Anlagen gelten dürfen. Andernfalls würden Betreiber benachteiligt, die ihr Vorhaben zufällig vor der Umsetzung der neuen BVT-Vorgaben realisiert haben. Dies wäre ein klarer Wettbewerbsnachteil gegenüber späteren Antragstellern.

Lösungsvorschlag:

Verfahren, die bereits vor Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung begonnen haben, sollten nicht als Neugenehmigung gewertet werden. Dies muss im Absatz klargestellt werden.

Festlegung von BVT durch die Behörde (§12a Absatz 6)

Regelungstext:
Der Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „(6) *Liegen für eine Tätigkeit oder für einen Typ eines Produktionsprozesses, die oder der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen und keine Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach §7a Absatz 2 oder einer Verwaltungsvorschrift nach §48 Absatz 1a vor oder decken die BVT-Schlussfolgerungen oder Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach §7a Absatz 2 oder einer Verwaltungsvorschrift nach §48 Absatz 1a nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Produktionsprozesses ab, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht*."

Folgenabschätzung:

Der neue §12a (6) dient primär der Umsetzung von Art 14 Abs. 6 IED. Er regelt Fälle, in denen für IED-Anlagen keine BVT in BVT- Schlussfolgerungen festgelegt wurden. Die Behörde hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Anlage die BVT anwendet.

Infolgedessen sollte Abs. 6 sich auch am Wortlaut des Art.14 Abs. 6 orientieren.
Dies betrifft zwei Punkte.
Zum einen ist der Betreiber zu konsultieren, um gemeinsam den Stand der Technik beschreiben bzw.- festlegen zu können. Damit werden mögliche Klagen seitens Betreiber zur „falschen" Ableitung des Stands der Technik weitestgehend vermieden. Dies ist aber auch deswegen wichtig, weil bei der Festlegung des Stands der Technik für Zukunftstechniken, oftmals der Betreiber selber Patentinhaber ist und/oder über die entsprechenden Informationen verfügt.
Zum zweiten ist der „Stand der Technik" – nach der bisher gültigen Definition in §3 (6) - nicht eindeutig mit „Besten Verfügbaren Techniken" gleichgesetzt. Warum dies wichtig ist, soll anhand des folgenden Beispiels klargestellt werden: Aufgrund der IED-Novelle werden die BVT für Deponien künftig im Rahmen der IED festgelegt. Der Sevilla Prozess für das entsprechende neu zu erstellende LAN BREF ist derzeit im Verlauf. So schreibt die EU-Verordnung 2024/1157 (Abfallverbringungsverordnung) in Art. 11 (1) g als Bedingung für eine Notifizierung vor, dass der Notifizierende (Abfallerzeuger) nachweisen muss, dass bei der aufnehmenden Deponie die besten verfügbaren Techniken (BVT) im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2010/75/EU entsprechend der für die Anlage erteilten Genehmigung angewendet werden. Es ist nicht sicher absehbar, dass für alle Deponietypen in dem o. g. LAN BREF BVT abgeleitet werden (z. B. Untertagedeponien, die innerhalb der EU nur in geringer Anzahl vorhanden und ausschließlich in Deutschland vorkommen). Um Missverständnisse und Fehlinterpretationen im Notifizierungsverfahren vorzubeugen, sollte unbedingt der

Begriff BVT anstelle des Begriffes „Stand der Technik“ für IED-Anlagen verwendet werden.

Lösungsvorschlag:

Daher sollte Absatz 6 wie folgt gefasst werden:

„[…] *nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Produktionsprozesses ab, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht, so legt die zuständige Behörde nach vorheriger Konsultation des Betreibers ~~ist bei der Festlegung von~~ Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen in der Genehmigung fest, so dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht~~.~~ Bei Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, entspricht der Stand der Technik den Besten Verfügbaren Techniken gemäß IED Art. 3 Nr. 10 dieser Richtlinie.*“

Umweltqualitätsplanung bei nachträglichen Anordnungen berücksichtigen (§17 Absatz 1a)

In der Begründung zu §17 Abs. 1a könnte fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass die zuständige Behörde bei einer potenziellen Überschreitung der europarechtlich vorgegebenen Luftqualitätsanforderungen für IED-Anlagen unmittelbar die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen prüfen muss.

Diese Darstellung berücksichtigt nicht korrekt, dass bei Überschreitungen von Luftqualitätsanforderungen zunächst im Rahmen einer Luftreinhalteplanung festgestellt werden muss, ob und in welchem Ausmaß die IED-Anlagen zur Überschreitung beitragen. In den meisten betroffenen deutschen Luftreinhaltegebieten sind die Überschreitungen verkehrsbedingt. Erst wenn IED-Anlagen einen signifikanten Beitrag leisten, sollte im Rahmen der Luftreinhalteplanung abgewogen werden, ob und welche Maßnahmen gegen diese Anlagen möglich und im Vergleich zu anderen Emittenten angemessen sind. Diese Maßnahmen sind dann generell in der Luftreinhalteplanung festzulegen. Erst danach muss die zuständige Behörde prüfen, ob und welche konkreten Maßnahmen als nachträgliche Anordnung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Anlage ergriffen werden können. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte diese Abstufung in der Gesetzesbegründung klar dargestellt werden.

Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil dadurch die Übergangsvorschriften der Umsetzung des Artikels 3 (2) ausgelöst werden könnten.

Nachträgliche Anordnungen (§17 Absatz 1b)

Regelungstext:

Der Absatz 1b wird wie folgt gefasst: „*Wird infolge einer Überprüfung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach §52 Absatz 1 Satz 4 eine nachträgliche Anordnung erlassen, gilt §12a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entsprechend*“**.**

Folgenabschätzung:

Artikel 21 Absatz 5 der IED regelt die Überprüfung von Genehmigungen bei Vorliegen bestimmter Umstände. Die dort genannten Fälle entsprechen nicht in allen Punkten den Nummern 1 bis 4 des §52 Absatz 1 Satz 4 BImSchG. Eine Einbeziehung von Nummer 2 – etwa bei allgemeinen Änderungen der Rechtslage – ist nicht durch die IED gedeckt und würde über deren Regelungsrahmen hinausgehen.

Artikel 21 (5) c) besagt als Kriterium für eine Änderung, „es muss eine Umweltqualitätsnorm gemäß Artikel 18 eingehalten werden; dies gilt auch im Falle einer neuen oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm oder wenn der Zustand des Aufnahmemilieus eine Überarbeitung der Genehmigung notwendig macht, um die Übereinstimmung mit Plänen und Programmen im Rahmen von Rechtsvorschriften der Union sicherzustellen. Nummer 4 des §52 Absatz 1 Satz 4 spricht generell von neuen umweltrechtlichen Vorschriften.“

Eine zu weit gefasste Anwendungspflicht für nachträgliche Anordnungen kann zu unnötiger Bürokratie und Rechtsunsicherheit führen. Insbesondere bei Änderungen, die nicht unmittelbar auf BVT-Schlussfolgerungen oder relevante Umweltaspekte zurückgehen, sollte keine automatische Anpassungspflicht bestehen.

Das Hinzufügen in §52 Absatz 1 Satz 4 des genauen Textes der IED für IED-Anlagen in einer Nummer 5 und dann die Einschränkung des Verweises auf die sachlich relevanten Nummern 1, 3 und 4 schafft Klarheit im Gesetzesvollzug und verhindert eine unangemessene Ausweitung der Behördenpflichten. Dies entspricht auch dem Ziel einer 1:1-Umsetzung der IED**.**

Lösungsvorschlag:

§17 Absatz 1b BImSchG sollte dahingehend angepasst werden, dass der Verweis auf §52 Absatz 1 Satz 4 auf die Nummern 1, 3 und 4 beschränkt wird. Eine Einbeziehung der Nummer 2 und 4 geht über die Vorgaben des Artikels 21 Absatz 5 der Industrieemissionsrichtlinie hinaus und ist daher systemwidrig.

Überwachung der Immissionskonzentration (§29c)

Regelungstext:

Der §29c wird wie folgt gefasst: „*(1) Wurden zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach §48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder zur Sicherstellung der Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm nach §2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung […].*

(2) Gewährt die zuständige Behörde eine Abweichung nach §12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, […].

(3) Für die Überwachung nach Absatz 1 und 2 soll auf die Ergebnisse der Überwachung nach §44 oder auf sonstige vorliegende Daten zurückgegriffen werden. […].“

Folgenabschätzung:

Zunächst einmal ist die Frage zu stellen, warum in §29c auf Umweltqualitätsnormen der Oberflächengewässerverordnung verwiesen wird. Sollte damit gemeint sein, dass die Auswirkung von Luftemissionen auf die Gewässerqualität zu analysieren sind, muss dies auch verständlich im Text verankert werden.

Darüber hinaus müssen die Tatbestandsvoraussetzungen für Messanordnungen eindeutig geregelt werden. Es sollte klargestellt werden, dass allein die Relevanz der Emissionen einer Anlage für den Überschreitungsfall als Voraussetzung genügt. Dies entspricht dem Kausalitätsprinzip der IED, insbesondere dem Begriff der „Auswirkung“ in Art. 18 Abs. 3 IED.

Nicht jede rechnerisch zuordbare Emission ist automatisch eine relevante Umweltauswirkung. Nur solche Immissionen, die kausal zur Überschreitung von Umweltqualitätsnormen beitragen, dürfen Grundlage für Messanordnungen sein.

Die Vorgehensweise sollte sich an §47 Abs. 4 Satz 1 BImSchG orientieren. Nur Anlagen, die nach dieser Systematik einen erheblichen Beitrag zur Überschreitung leisten, dürfen mit Messanordnungen belegt werden. Anlagen mit nur marginalem Einfluss sind auszuschließen.

Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus sind nur dann gerechtfertigt, wenn die Emissionen der Anlage maßgeblich zur Überschreitung beitragen und deren Reduktion zur Verbesserung der Luftqualität notwendig ist. In vielen Fällen liegt der Hauptanteil der Luftschadstoffe beim Verkehr, nicht bei Industrieanlagen.

Die Einbeziehung von Umweltqualitätsnormen nach §2 Nr. 3 der Oberflächengewässerverordnung in §29c BImSchG ist systemfremd. Sollte sich die Regelung nur auf Immissionen beziehen, die über den Luftpfad auf Gewässer einwirken, muss dies zumindest in der Gesetzesbegründung eindeutig klargestellt werden.

Lösungsvorschlag:

§29c BImSchG sollte dahingehend präzisiert werden, dass ausschließlich die Auswirkung von Emissionen in die Luft auf Oberflächengewässer Gegenstand sind und das Messanordnungen ausschließlich bei Anlagen zulässig sind, deren Emissionen kausal zur Überschreitung von Umweltqualitätsnormen beitragen. Die Relevanz der Emissionen muss als alleinige Tatbestandsvoraussetzung gelten. Die Systematik der Luftreinhalteplanung gemäß §47 BImSchG ist dabei zu berücksichtigen. Zudem ist klarzustellen, dass wasserrechtliche Normen nur dann Anwendung finden, wenn Luftimmissionen auf Gewässer einwirken.

Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung (§31 Absatz 5)

Regelungstext:

Der Absatz 5 ist wie folgt gefasst: „*Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei der Behörde vorliegen, sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. §10 Absatz 8a Satz 2 gilt entsprechend*.“

Folgenabschätzung:

Die IED verlangt lediglich die Veröffentlichung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, nicht jedoch der vollständigen technischen Rahmenbedingungen. Eine Veröffentlichung aggregierter Daten genügt zur Information der Öffentlichkeit und entspricht dem Wortlaut von Art. 24 Abs. 3 Buchst. b) IED.

Die Veröffentlichung vollständiger Messberichte würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Zudem ist unklar, welche Daten in welchem Umfang veröffentlicht werden sollen und wie dabei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten geschützt werden können.

Messberichte enthalten regelmäßig vertrauliche Informationen über Betriebszustände, Produktionsbedingungen, eingesetzte Stoffe und Betriebsparameter. Diese unterliegen dem Schutz nach §9 UIG und dürfen nicht ohne vorherige Prüfung und ggf. Schwärzung veröffentlicht werden.

Sollte im Einzelfall ein berechtigtes Interesse an den technischen Rahmenbedingungen bestehen, kann der Zugang über das Umweltinformationsgesetz (UIG) beantragt werden. Dies stellt sicher, dass der Zugang kontrolliert und unter Wahrung des Geheimnisschutzes erfolgt.

Lösungsvorschlag:

§31 Abs. 5 BImSchG sollte dahingehend präzisiert werden, dass die Veröffentlichungspflicht im Internet auf aggregierte Ergebnisse der Emissionsüberwachung beschränkt ist. Technische Detaildaten wie vollständige Messberichte sind hiervon auszunehmen. Der Zugang zu weitergehenden Informationen kann im Einzelfall über das Umweltinformationsgesetz erfolgen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten sind in jedem Fall zu schützen.

Verordnungsermächtigung für Ausnahmen (§48b)

Regelungstext:

Die derzeitige Fassung des §7a und §48 BImSchG-Entwurfs enthält keine Ermächtigungsgrundlage für den Verordnungsgeber, Ausnahmen von Emissions- und Umweltleistungsbandbreiten durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift festzulegen.

Folgenabschätzung:

Die bisherigen §7 Abs. 1b und §48 Abs. 1b BImSchG erlauben sowohl die Festlegung von Ausnahmen direkt in der Rechtsverordnung (Nr. 1) als auch die Ermächtigung der Behörde zur Einzelfallentscheidung (Nr. 2). Der neue §12 a regelt lediglich die Erteilung von Ausnahmen durch die Behörde.

Ohne eine generelle Regelung in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften müssten alle Ausnahmefälle einzeln geprüft und genehmigt werden. Dies führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und belastet sowohl Behörden als auch Betreiber unnötig.

Eine generelle Regelung schafft klare Rahmenbedingungen und verhindert eine uneinheitliche Vollzugspraxis. Sie ermöglicht eine transparente und vorhersehbare Anwendung von Ausnahmen, was insbesondere für Bestandsanlagen von großer Bedeutung ist.

Die Industrieemissionsrichtlinie (IED) erlaubt Ausnahmen innerhalb und außerhalb der Emissionsbandbreiten unter bestimmten Voraussetzungen. Eine nationale Umsetzung muss daher auch die Möglichkeit vorsehen, diese Ausnahmen durch allgemein bindende Vorschriften zu regeln.

Lösungsvorschlag:

§7a und §48 BImSchG sollten dahingehend ergänzt werden, dass der Verordnungsgeber ausdrücklich ermächtigt wird, Ausnahmen von Emissions- und Umweltleistungsbandbreiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der BVT-Schlussfolgerungen durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift festzulegen. Dies entspricht dem geltenden Recht und ist notwendig, um den Vollzug zu entlasten und eine rechtssichere, einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

Beteiligung des Bundestags (§48b Satz 1 aktuelles BImSchG)

Regelungstext:

Der aktuelle Satz 1 ist wie folgt gefasst: „*Rechtsverordnungen nach §7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, §23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, §43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, §48a Absatz 1 und §48a Absatz 1a dieses Gesetzes sind dem Bundestag zuzuleiten*.“

Folgenabschätzung:

Die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen hat durch die neuen Verbindlichkeiten eine höhere Bedeutung bekommen, als es bisher der Fall war. Die Auswirkungen auf die Industrie haben daher auch industriepolitischen Charakter bekommen und bedürfen einer breiten Diskussion. Es handelt sich also nicht wie bisher um reine Vollzugsvorgaben, sondern hat Auswirkungen auf die Zukunft der Industrie in Deutschland. Der Bundestag sollte daher ebenfalls bei Umsetzung in Vollzugsempfehlungen gehört werden.

Lösungsvorschlag:

Es bedarf der Ergänzung, dass auch Verwaltungsvorschriften dem Bundestag zuzuleiten werden.

Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass die Umweltleistungswerte auch in die Ermächtigungsgrundlage für Verwaltungsvorschriften aufzunehmen – insbesondere für den Fall, dass sich in der Praxis herausstellt, dass die Umsetzung über eine Verordnung nicht zielführend ist.

Fortschrittsbericht über tiefgreifende industrielle Transformation (§§52a Absatz 2 Nummer 3 und 47a Absatz 2 Nummer 3 KrWG jeweils Buchstabe c)

Regelungstext:

Der neue Absatz wird wie folgt gefasst: „*der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation jährlich Bericht erstattet.*“

Folgenabschätzung:

Dies stellt eine erweiterte Betreiberverpflichtung dar: In diesem Zusammenhang ist es essenziell, dass die jährlich durchgeführten Audits sowie der von der Prüforganisation erstellte Bericht als hinreichend angesehen werden. Diese regelmäßigen Überprüfungen und die daraus resultierenden dokumentierten Ergebnisse sollen den erforderlichen Nachweis erbringen, dass die festgelegten Standards und Vorschriften eingehalten werden. Diese fortlaufende und systematische Überwachung kann die Einhaltung der Betreiberpflichten nachhaltig gewährleistet.

Lösungsvorschlag:

Folgender Zusatz könnte dem Satz angefügt werden: „*die jährliche Unterrichtung der Behörde kann durch Verweise auf bestehende Dokumentationen erfolgen*.“

Verordnungsermächtigung für UMS (§58e Absatz 2)

Regelungstext:

Der neue Absatz wird wie folgt gefasst: „*Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise nach §51 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen das nach Absatz 1 einzurichtende und dauerhaft umzusetzende Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat […].*“

Folgenabschätzung:

§58e BImSchG verpflichtet Betreiber von IED-Anlagen zur Einführung eines Umweltmanagementsystems. Diese Pflicht basiert auf Artikel 14a der IED, der detaillierte Anforderungen an Inhalt und Struktur solcher Systeme formuliert.

Die gesetzliche Ermächtigung zur Ausgestaltung per Verordnung ist im Vergleich zu Art. 14a IED sehr knappgehalten. Mindestens wäre eine präzisere Aufnahme der Inhalte aus Art. 14a IED erforderlich, um einer uferlosen Auslegung vorzubeugen. Daher sollte ein Satz aufgenommen werden, der auf die Umsetzungspflichten aus der Industrieemissionsrichtlinie verweist und dies damit eingeschränkt.

Die Fristen zur Einführung von Umweltmanagementsystemen sind praxisrelevant und sollten daher gesetzlich – idealerweise in §67 BImSchG – geregelt werden. Eine ausschließliche Regelung in der 45. BImSchV erscheint unzureichend.

§58e BImSchG sollte um eine ausdrückliche Regelung ergänzt werden, wonach der Detaillierungsgrad des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der jeweiligen Anlage sowie deren potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss. Dies würde eine unmittelbare und richtlinienkonforme Umsetzung von Art. 14a Abs. 3 Unterabsatz 1 IED darstellen und zugleich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits auf Gesetzesebene konkretisieren.

Lösungsvorschlag:

Die Verordnungsermächtigung in §58e Abs. 2 BImSchG sollte durch einen Verweis auf die Umsetzungspflichten der Industrieemissionsrichtlinie konkretisiert werden

§58e BImSchG sollte um die Vorgabe aus Art. 14a Abs. 3 UAbs. 1 IED ergänzt werden, wonach der Detaillierungsgrad des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der jeweiligen Anlage sowie ihren potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss.

Orientierungswerte nur in Rechtsverordnungen (§58e Absatz 3)

Regelungstext:

Der neue Absatz wird wie folgt gefasst: „*(3) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass Orientierungswerte für die Umweltleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden […].*“

Folgenabschätzung:

Der aktuelle Entwurf des §58e Abs. 3 BImSchG lässt offen, ob sich die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Orientierungswerten an den Verordnungsgeber oder direkt an den Betreiber richtet. Gleichzeitig verweist §3 Abs. 3 Nr. 2 der 45. BImSchV ausdrücklich auf noch festzulegende Orientierungswerte. Ohne Klarstellung entsteht ein Widerspruch zwischen Gesetz und Verordnung.

Es muss eindeutig geregelt werden, dass Betreiber nur solche Orientierungswerte in ihr Umweltmanagementsystem integrieren müssen, die durch Rechtsverordnung

verbindlich definiert wurden. Dies schafft Rechtssicherheit und verhindert eine unklare Vollzugspraxis.

Für Bestandsanlagen ist eine Übergangsfrist von vier Jahren vorzusehen, wie sie in Art. 21 Abs. 3 Buchst. a) i. V. m. Art. 15 Abs. 4 IED vorgesehen ist. Eine sofortige Umsetzung ist insbesondere bei komplexen Anlagen und Umweltmanagementsystemen nicht realistisch und würde zu unverhältnismäßigem Aufwand führen.

Lösungsvorschlag:

§58e Abs. 3 sollte dahingehend ergänzt werden, dass Orientierungswerte für die Umweltleistung nur nach Maßgabe der Festlegung in der 45. BImSchV in das Umweltmanagementsystem aufzunehmen sind. Zudem ist klarzustellen, dass für Bestandsanlagen eine Übergangsfrist von vier Jahren gilt, wie sie in Art. 21 Abs. 3 Buchst. a) sowie. Art. 15 Abs. 4 IED vorgesehen ist.

Bußgelder für IED-Anlagen (§62 Absatz 5)

Regelungstext:

Der neue Absatz wird wie folgt gefasst: „*(5) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 4 in Verbindung mit §30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5a und 6 mit einer Geldbuße bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden. Jahresumsatz nach Satz 1 ist der Umsatzerlös, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgehenden Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden.*“

Folgenabschätzung:

Die Erweiterung des Bußgeldrahmens in §62 Abs. 5 BImSchG geht über die Vorgaben des Art. 79 IED hinaus, da sie auch auf Anlagen angewendet werden kann, die nicht unter die Industrieemissionsrichtlinie (IED) fallen. Eine Ausweitung auf nicht-IED-relevante Anlagen ist europarechtlich nicht gedeckt und führt zu einer unangemessenen Verschärfung.

Lösungsvorschlag:

Der Anwendungsbereich sollte klar auf Ordnungswidrigkeiten beschränkt werden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von IED-Anlagen stehen.

Schadenersatz (§65)

Regelungstext:

Der §65 wird wie folgt gefasst:

„(1) *Verstößt der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gegen §5 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 bis 5 und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*

(2) Verstößt eine Person, deren Handeln einer zuständigen Behörde zuzurechnen ist, vorsätzlich oder fahrlässig gegen §47 der Regelungen einer nach §48a erlassenen Rechtsverordnung und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Verwaltungsträger der Behörde verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 oder Absatz 2 verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. *der Anspruch entstanden ist,*
2. *der den Anspruch begründende Verstoß beendet ist und*
3. *der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, dass durch den Verstoß ein Schaden entstanden ist*.“

Folgenabschätzung:

Der neue Schadensersatzanspruch in §65 BImSchG für Verstöße gegen Betreiberpflichten gemäß §5 BImSchG ist inhaltlich zu unbestimmt und sollte einen klaren Verschuldensmaßstab beinhalten.

Die in §5 BImSchG genannten Pflichten sind allgemein formuliert und entfalten ihre rechtliche Verbindlichkeit erst durch konkretisierende Instrumente wie Genehmigungsinhalte, Nebenbestimmungen, vollziehbare Anordnungen oder Rechtsverordnungen. Nur so entsteht ein prüfbarer Pflichtenkatalog, der eine kausale Zuordnung eines Gesundheitsschadens ermöglicht.

Der Schadensersatzanspruch sollte – analog zu §823 Abs. 2 Satz 2 BGB – nur bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten bestehen. Eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung ist nicht sachgerecht und wird auch von der IED nicht gefordert.

Auch Art. 79a Abs. 1 IED verlangt Verantwortlichkeit, die ein schuldhaftes Verhalten voraussetzt und über die reine Kausalität hinausgeht. Eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung ist damit nicht vereinbar.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Hemmung der Verjährung bei grober Fahrlässigkeit geht über die Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie hinaus. Art. 79a Abs. 3 IED verlangt lediglich, dass der Anspruchsberechtigte „nach vernünftigem Ermessen wissen musste“, dass ein Anspruch entsteht. Dieser Maßstab entspricht im deutschen Recht der einfachen Fahrlässigkeit, also der Sorgfalt, die eine besonnene und gewissenhafte Person walten lässt.

Die Einführung eines strengeren Maßstabs (grobe Fahrlässigkeit) im nationalen Recht widerspricht dem unionsrechtlichen Harmonisierungsziel und sollte daher korrigiert werden. Eine Anpassung des Gesetzentwurfs an das europarechtlich vorgegebene

Verschuldensniveau ist geboten, um Rechtskonformität und Praktikabilität sicherzustellen.

Lösungsvorschlag:

Es sollte in §65 klargestellt werden, dass es sich nicht um eine verschuldensunabhängige (Gefährdungs-) Haftung handelt. Hierzu sollte Satz 2 ergänzt werden: „*Ist ein solcher Verstoß auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein*."

Zudem sollte §65 Absatz 3 Nr. 3 wie folgt gefasst werden: *„der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne* ~~***grobe***~~ *Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, dass durch einen Verstoß nach Absatz 1 ein Schaden entstanden ist."*

Aufnahme der Übergangsfrist von Artikel 3 (2) in das Gesetz (§67)

Regelungstext:

Artikel 3 Absatz besagt:

„*In Bezug auf Anlagen, die Tätigkeiten gemäß Anhang I durchführen, vor dem 4. August 2024 in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen und vor dem 1. Juli 2026 in Betrieb sind und eine Genehmigung haben, gelten Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b, ba, bb und d, Artikel 15 Absätze 1 und 5, Artikel 15a und Artikel 16 Absatz 4 bei Erteilung bzw. Aktualisierung der Genehmigung gemäß Artikel 20 Absatz 2 bzw. Artikel 21 Absatz 5 oder bei Aktualisierung der Genehmigung innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage im Einklang mit Artikel 13 Absatz 5, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, oder bis zum 1. September 2036, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt*."

Folgeabschätzung:

Damit gelten bis zur Umsetzungsfrist von 4 Jahren von neuen Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage beispielsweise die alten Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem aus den bis dahin gültigen BVT-Schlussfolgerungen und noch nicht die zusätzlichen Anforderungen aus der IED, die in der neuen Verordnung (45. BImSchV) geregelt sind, wie beispielsweise das Chemikalienverzeichnis. Sollte aufgrund eines Antrags auf wesentliche Änderung nach §16 (Umsetzung Artikel 20 Absatz) 2 oder einer nachträglichen Anordnung nach §52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, 3 und neu 5 (siehe Forderungen zur Umsetzung des Artikel 21 Absatz 5) eine Aktualisierung der Genehmigung erfolgen, gelten ebenfalls die neuen Anforderungen. Auch die Zertifizierung könnte dann ohne zusätzliche Prüfung ablaufen, solange die derzeitige Zertifizierungspraxis einen Anlagenbezug herstellt.

Dies bedeutet vor allem eine Erleichterung für Anlagen, die noch kein UMS haben, da sie bei der Einführung des UMS mehr Zeit und Flexibilität bekommen.

Lösungsvorschlag:

Aufnahme der Ausnahme mit den entsprechenden Verweisen in §67.

Detaillierte Hinweise zum KrWG

Stillgelegte Deponien nach §40 Absatz 5 aktuelles KrWG

Rechtstext:

Absatz 5 ist wie folgt gefasst. „*Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen*“.

Folgenabschätzung:

Deponie durchlaufen insgesamt fünf Lebensphasen: Errichtungsphase, Betriebsphase (unterteilt in Ablagerungs- und Stilllegungsphase) und Nachsorgephase. Die Stilllegungsphase endet mit der endgültigen Stilllegung. Damit endet dann auch der Betrieb der Deponie. Mithin gehört die Nachsorgephase nicht mehr zum Betrieb der Deponie.

Es sollte gesetzlich in §40 KrWG ausdrücklich geregelt werden, dass die Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie keine Anwendung auf Deponien finden, die bereits vor dem Inkrafttreten der ursprünglichen IED (Richtlinie 2010/75/EU) nach nationalem Recht stillgelegt wurden.

Das Regelungssystem der IED entfaltet keine rückwirkende Wirkung auf solche Altanlagen. Dementsprechend sind auch neue BVT-Schlussfolgerungen auf diese bereits außer Betrieb genommenen Deponien nicht anzuwenden.

Lösungsvorschlag:

Es muss in §40 KrWG gesetzlich festgelegt werden, dass Anforderungen aus der IED nicht für Deponien gelten, die vor dem Inkrafttreten der IED alt (Richtlinie 75/2010/EU) bereits nach nationalem Recht stillgelegt wurden.

Detaillierte Hinweise zur DepV

Systematische Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 21a Absatz 1)

Regelungstext:

Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „*(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung und Plangenehmigung einer Deponie und die Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung in einer konsolidierten Fassung sowie nachträgliche Anordnungen, sofern dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, sind im Internet öffentlich bekannt zu machen; davon ausgenommen sind die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen. Sofern die Entscheidung Hinweise auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen. Die Internetbekanntmachung hat systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Internetseite bis zur Feststellung des Abschlusses der Stilllegungsphase gemäß §40 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen.*“

Folgenabschätzung:

§42 KrWG bestimmt, dass neben den Entscheidungen über Anträge auf Planfeststellung nach §35 Abs. 2 KrWG, auch Entscheidungen über Anträge auf Plangenehmigung nach §35 Abs. 3 und nachträgliche Anordnungen nach §39 KrWG öffentlich zugängliche Informationen im Sinne des UIG sind.

Die proaktive, systematische Unterrichtung der Öffentlichkeit, wie es der Vorschlag zur Änderung der DepV vorsieht, fällt unter §10 UIG. §10, Abs. 2 Nr. 5 UIG und sieht die aktive, systematische Unterrichtung der Öffentlichkeit über Zulassungsentscheidungen vor, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Plangenehmigungsverfahren nach §35 Abs. 3 sind jedoch immer nur dann möglich, wenn mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Der Vorschlag zur Änderung von §21 a Abs. 1 DepV scheint den mit §10 UIG definierten angemessenen Rahmen für aktive und systematische Unterrichtung der Öffentlichkeit zu überschreiten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts dieser Überlegungen sollte die Beibehaltung der bestehenden Regelung des §21a der Deponieverordnung (DepV) bleiben, da sie eine angemessene Balance zwischen Informationszugang und Schutzmechanismen bietet. Deshalb wäre „*und Plangenehmigung“* bitte zu streichen.

Detaillierte Hinweise zur 4. BImSchV:

Ergänzung in Nummer 1.4.1 aufnehmen

Regelungstext:

Der Absatz ist wie folgt gefasst: „*Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassene Pflanzenöle, Pflanzenölmethylester, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, […]*“

Folgenabschätzung:

Um eine einheitliche und rechtssichere Auslegung zu ermöglichen, sollte Nummer 1.4.1 um „alternative Dieselkraftstoffe“ ergänzt werden.

Lösungsvorschlag:

Der Absatz sollte wie folgt gefasst werden: „*Heizöl EL, Dieselkraftstoff, alternative Dieselkraftstoffe, Methanol, Ethanol, naturbelassene Pflanzenöle, Pflanzenölmethylester, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, […]*“

Klarstellung in Nummer 1.4.1.2

Regelungstext:

Der Absatz ist wie folgt gefasst: „*1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und zum Notbetrieb“*

Folgenabschätzung:

Die klare Aussage, dass Anlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, von der Genehmigungsbedürftigkeit ausgenommen sind, begrüßt der VCI ausdrücklich. Im Sinne einer einheitlichen Auslegung im Einklang mit dem Wortlaut der 44. BImSchV sollte jedoch auch für Anlagen, die dem Abdecken von Spitzenlasten bis zu 300 Stunden pro Jahr dienen, eine entsprechende Ausnahme vorgesehen werden.

Lösungsvorschlag:

Der Absatz sollte wie folgt gefasst werden: „*1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und zum Notbetrieb und* für *Anlagen, die dem Abdecken von Spitzenlasten bis zu 300 Stunden pro Jahr dienen*“.

Beibehaltung der ursprünglichen Kategorie der 4.4

Rechtstext:

Die Nummer 4.4 wurde gestrichen bzw. ist in die neue Nummer 4.4.1 aufgegangen.

Folgenabschätzung:

Die Begründung für die vorgeschlagene Änderung konzentriert sich ausschließlich auf die Tätigkeit des „Raffinierens von Mineralöl und Gas“. Dabei wird jedoch die potenzielle Umweltauswirkung und die spezifischen Produkteigenschaften der in Schmierstoffraffinerien verarbeiteten Stoffe (vorwiegend langkettige Kohlenwasserstoffe mit hohem Flammpunkt und niedrigen Dampfdrucken) nicht ausreichend berücksichtigt. In der Begründung selbst wird dargelegt, dass es signifikante Unterschiede in den Verarbeitungsschritten zwischen Schmierstoffraffinerien und Mineralölraffinerien gibt.

Weiterhin produzieren Schmierstoffraffinerien aufgrund der spezialisierten Anwendungsbereiche ihrer Produkte für einen wesentlich kleineren Markt als Mineralölraffinerien. Dies führt zu erheblich geringeren Verarbeitungskapazitäten und folglich zu einer ungleich geringeren Emission von Umweltverunreinigungen, weshalb die Umweltauswirkungen der beiden Anlagentypen nicht miteinander vergleichbar sind. Schmierstoffraffinerien setzten bereits heute ein hohes Niveau im Umweltschutz um und erfüllen die Anforderungen der deutschen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL) in nationales Recht umsetzen.

Aus den ergänzenden Vorgaben der IE-RL ergibt sich ein erheblicher Mehraufwand aufgrund eines ausgeprägten Bürokratieanstiegs verbunden mit deutlichen Kostensteigerungen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für die Umwelt entsteht.

Daher ist es anzuraten, die bestehende Regelung unter Ziffer 4.4 Anhang 1 der 4. BImSchV und die damit einhergehenden Anforderungen an Genehmigungsverfahren unverändert zu belassen. Die gegenwärtige Differenzierung zwischen den Anlagentypen „Schmierstoffraffinerie“ und „Mineralölraffinerie“ trägt den unterschiedlichen Umweltauswirkungen dieser Anlagen angemessen Rechnung.

Lösungsvorschlag:

Die noch gültige Nummer 4.4.2 sollte beibehalten werden.

Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1

Regelungstext:

In der Stoffliste zur Nummer 9.3 des Anhang 1 wird in Nummer 30 „*akute Toxizität Kategorie 1,2 und 3*“ genannt.

Folgenabschätzung:

Man sollte die Novelle nutzen, um die Unklarheiten bei der Trennung zwischen Nr. 29 und Nr. 30 aus dem Weg zu schaffen.

Lösungsvorschlag:

Der Anstrich sollte wir folgt gefasst werden: „*akute Toxizität Kategorie ~~1,2 und~~ 3*“

Additionsregel zu Nr. 9.3.2 des Anhangs 1

Regelungstext:

Die Nummer 9.3.2 wird wie folgt gefasst: “*von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr unter Beachtung der Quotienten-/Additionsregel nach Anhang 2, soweit nicht von der Nummer 9.3.1 erfasst;*“

Folgenabschätzung:

Der Vergleich von ungleichen Stoffen erscheint wenig zielführend. Im Anhang 2 der 4. BImSchV werden beispielsweise sehr unterschiedliche Stoffe genannt, darunter Gase und Flüssigkeiten, akut toxische und umweltgefährliche sowie selbstzersetzende Stoffe. Diese Stoffe werden teils in geschlossenen Transportgebinden, teils in ortsfesten Anlagen gelagert.

Die Quotienten-Addition geht letztlich auf die Störfall-Verordnung zurück. Hierbei werden die Stoffe gemäß ihres Gefahrenmerkmals addiert, d.h. es werden nur die Quotienten der Stoffe addiert, die akut toxisch oder entzündbar sind. Namentlich genannte Stoffe werden nur berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig einer Gefahrenkategorie zugeordnet werden können.

Der neue Ansatz im Entwurf der 4. BImSchV Anhang 1 berücksichtigt die Gefahrenkategorien nicht und addiert alle Stoffe als Quotient. So wird beispielsweise für die Einzellagerung von umweltgefährlichen Stoffen eine andere Menge geltend gemacht als für die gemeinsame Lagerung mit akut toxischen Stoffen, obwohl sich das Gefahrenpotenzial nicht ändert.

Es ist somit mit einer Erhöhung der Anzahl genehmigungsbedürftiger Anlagen im Bereich der Lager zu rechnen. Anlagen, die bisher unterhalb der Mengenschwellen blieben, werden durch die Änderung zu genehmigungsbedürftigen Anlagen. Beispielsweise würden 4 Tonnen Acetylen und 1 Tonne Wasserstoff eine genehmigungsbedürftige Anlage darstellen. Dies betrifft viele Betriebe mit Verbrauchs- oder Tageslagern. Eine Entbürokratisierung wird dadurch nicht erreicht.

Eine Begründung für die Änderung gibt es nicht. Es scheint vielmehr aus den Formulierungen aus der LAI-Vollzugsempfehlung zur 4.BImSchV zu resultieren. Insbesondere im zweiten Absatz der Quotientenregel ist der Halbsatz „…, wobei der größere von beiden Quotienten heranzuziehen ist.“ verwirrend und müsste gestrichen werden. Da nur die Summe der Quotienten für die Genehmigungsbedürftigkeit relevant ist und die spezielle Nennung der Stoffe der Zuordnung nach Nr. 29 und 30 vorzuziehen ist, kann es keine Auswahl an Quotienten für die Summenbildung geben.

Lösungsvorschlag:

Die Nummer 9.3.2 sollte wie bisher beibehalten werden.

Es sollte zudem – soweit dies rechtlich möglich ist - auf den VCI-Leitfaden verwiesen werden: Zuordnung von Stoffen zur StörfallV | VCI

CO_2 Abscheidung in Nummer 10.3

Regelungstext:

Die Nummer 10.3 wird wie folgt gefasst: “ *Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abgase zur Verminderung von Luftschadstoffen oder zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen,*“

Folgenabschätzung:

Es besteht keinerlei sachliche Notwendigkeit, den betreffenden zweiten Abschnitt nunmehr zu ergänzen. Die hiervon betroffenen Anlagen unterfallen dem Baurecht und dienen der Erzeugung von CO_2 in einer Reinheit, die über derjenigen natürlicher Quellen liegt und für Zwecke der Lebensmittelverwendung bestimmt ist.

Lösungsvorschlag:

Die Nummer 10.3 sollte wie folgt geändert werden: „*Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abgase zur Verminderung von Luftschadstoffen ~~oder zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen~~,*“

Detaillierte Hinweise zur 9. BImSchV:

IED-Bezug fehlt (§4a)

Regelungstext:

Gesamter §4a: „*Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb*“

Folgenabschätzung:

Durch die Ergänzung des Zwecks des BImSchG werden auch Anforderungen der IED auch auf Nicht-IED-Anlagen erweitert. Damit wird der Grundsatz der 1:1 Umsetzung verletzt.

Die Aufnahme von Wasser hat keine Entsprechung in der IED.

Lösungsvorschlag:

Eine Aufteilung der Pflichten in IED- und Nicht-IED-Anlagen wäre nötig.

„Wasser“ aus §4a Absatz 1 Nummer 2 streichen.

Fristverkürzung (§21 Absatz 2a Nummer 5)

Regelungstext:

§21 Absatz 2a Nr. 5 wird wie folgt geändert: „*In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle vier Jahre für das Grundwasser und mindestens alle neun Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos*.“

Folgenabschätzung:

Dadurch ergeben sich mind. langfristig höhere Kosten der Überwachung für die Unternehmen. Grundsätzlich gibt es hier von mehreren Unternehmen in alten Chemieparks die Frage, ob man hier nicht auch bspw. auf Erkenntnisse von Altlastmessungen zurückgreifen könnte/anerkennt/nutzt. Die verschärfte Kontrolle ist nicht verhältnismäßig bzw. bringt keine neuen Erkenntnisse. Die Möglichkeit, anhand einer systematischen Betrachtung andere Überwachungszeiträume zu ermöglich, besteht bereits. Jedoch sollte der explizite Hinweis zur Verlängerung der Zeithorizonte aufgenommen werden.

Diese Verkürzung kollidiert mit den Untersuchungs- und Überwachungsrhythmen des ergänzenden Regelwerks wie der AwSV, BetrSichV, EigenkontrollV etc., welche weiter mit den fünf- und zehn-Jahres Zeiträumen arbeiten. In der gerade überarbeiteten „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen“ ist, in Abstimmung mit der Behörde, eine Verlängerung der Untersuchungsfristen bei Erstellen einer

„systematischen Beurteilung“ ausdrücklich vorgesehen: „*Verlängert werden dürfen diese Mindestintervalle hingegen nur, wenn eine behördlich akzeptierte systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt ist und daraus längere Überwachungsintervalle begründet abgeleitet werden können*.“

Da es sich um einen Leitfaden der LAWA, LAI und LABO handelt, bedarf es für den Vollzug einer Umsetzung über einen Landeserlass der Länder. Eine Ergänzung im Text der 9. BImSchV würde für vollziehende Landesbehörden diese Handlungsoption, auch ohne Umsetzung in einem Landeserlass ganz grundsätzlich öffnen. Dies wäre auch ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung von Bürokratie.

Lösungsvorschlag:

Der Absatz sollte wie folgt gefasst werden: „*In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle vier Jahre für das Grundwasser und mindestens alle neun Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, so dass die Überwachungsrhythmen verlängert werden können*.“

Detaillierte Hinweise zur 17. BImSchV:

Begriffsbestimmung (§20a Absatz 4)

Regelungstext:

Der §20a Absatz 4 wird wie folgt gefasst: *„Bei Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für PCDD/F und dl-PCB nach Anlage 1 Buchstabe d im An- und Abfahrbetrieb, währenddessen keine Abfälle verbrannt werden, nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.“*“

Folgenabschätzung:

Die Messung der Konzentrationen von PCDD/F und dl-PCB im Rauchgas erfolgt mit hochpräziser Messtechnik, die auf die stabilen Bedingungen des Regelbetriebs (konstanter Rauchgasdruck, -temperatur und -volumen) geeicht und kalibriert ist. Beim An- und Abfahren der Anlage – also in Phasen mit instabilen Betriebsbedingungen – stößt diese Messtechnik jedoch an ihre Grenzen. Eine zuverlässige Erfassung der Emissionen ist unter diesen Umständen nicht gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zielführend, für diese Betriebsphasen Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 zu fordern, wenn keine belastbare Messmethodik zur Verfügung steht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass eine Rauchgasreinigung, die im Regelbetrieb die Grenzwerte für PCDD/F und dl-PCB einhält, dies auch beim An- und Abfahren sicherstellt.

Der Verweis auf Anlage 1 Buchstabe d legt nahe, dass die Rauchgasreinigung während des An- und Abfahrens nicht nur betrieben werden muss, sondern auch, dass die dabei gemessenen Emissionen unterhalb der dort genannten Grenzwerte liegen müssen. Diese Interpretation ist jedoch zu präzisieren: Die Pflicht zur Betriebsbereitschaft der Rauchgasreinigung gilt, aber es besteht keine Verpflichtung, dass die Emissionswerte in diesen instabilen Phasen die Grenzwerte aus Anlage 1 einhalten müssen.

Lösungsvorschlag:

Der Absatz sollte wie folgt gefasst werden: „*Bei Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für die in §20a Satz 1 benannten PCDD/F und dl-PCB im An- und Abfahrbetrieb, währenddessen keine Abfälle verbrannt werden, nach dem Stand der Technik auszuschöpfen*."

Detaillierte Hinweise zur 45. BImSchV:

Begriffsbestimmung (§2 Absatz 4)

Regelungstext:

Der §2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „„*Umweltmanagementsystem" im Sinne dieser Verordnung ist ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, oder den Anforderungen gemäß EMAS entspricht, einschließlich den sich aus dieser Verordnung ergebenden zusätzlichen Anforderungen*"

Folgenabschätzung:

Ein Umweltmanagementsystem gemäß der IED kann von den Betreibern durch die Einführung eines Systems nach ISO 14001 oder EMAS umgesetzt werden. Der letzte Halbsatz impliziert, dass der Gutachter über die bisherigen Anforderungen nach ISO 14001 prüfen müsste. Die Anforderungen sind aber bereits strukturell dort abgebildet, da der Gutachter die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben prüfen muss. Alle Anforderungen der IED können also in diese beiden Systeme integriert werden, und es wird entsprechend eines Nachweises der Übereinstimmung mit der jeweiligen Norm oder Verordnung ausgestellt (siehe auch §7 der 45. BImSchV). Eine zusätzliche Prüfung der Anforderungen der 45. BImSchV erfolgt nicht durch die Zertifizierer oder Umweltgutachter. Daher sollte die Definition des Umweltmanagementsystems in §2 der 45. BImSchV ausschließlich auf ISO 14001 bzw. die EMAS-Verordnung bezogen werden.

Lösungsvorschlag:

Streichen des letzten Halbsatzes.

Zusätzlich könnte die Begründung um folgende Klarstellung ergänzt werden: *„Der Betreiber hat die sich aus §3 der Verordnung ergebenden Anforderungen an das UMS sowie alle anderen relevanten bindenden Verpflichtungen durch die Vorgehensweise*

zur Ermittlung und Umgang mit bindenden Verpflichtungen in der ISO 14001 Norm oder EMAS zu erfüllen.“

Bezüge im Umweltmanagement (§3 Absatz 1)

Regelungstext:

§3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „*(1) Der Betreiber einer Anlage hat spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2027, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einzurichten und dauerhaft umzusetzen. Das Umweltmanagementsystem für eine Anlage kann auch Bestandteil eines Umweltmanagementsystems eines Standortes oder Unternehmens sein, soweit sichergestellt ist, dass die in Absatz 2 bis 5 genannten Merkmale auch im Hinblick auf die jeweilige Anlage berücksichtigt werden* […]“

Folgenabschätzung

Die Formulierung sollte somit gem. den Vorgaben der IED so gewählt sein, dass der geforderte Bezug zur Anlage im bestehenden UM-System konkretisierend im Bestandssystem hergestellt werden kann, aber kein separates System für jede einzelne IED-Anlage eines Standortes erforderlich ist.

Daher muss die Regelung breiter gefasst werden und die Möglichkeit, übergeordnete Managementsysteme nutzen zu können, gegeben sein. Betriebsleiter, die eine BImSchG-Anlage betreiben, die unter die IED fällt, mit einem eigenen jeweils zu führenden Umweltmanagementsystem zu belasten, wird nicht zu einem höheren Umweltnutzen beitragen, sondern wird hauptsächlich Bürokratieaufbau bedeuten.

Darüber hinaus kann die gewählte Formulierung dazu führen, dass bisherige, gem. ISO 14001 zertifizierte Systeme, in einer Matrixzertifizierung nicht in der aktuellen Form beibehalten werden können. Der Satz „*das UMS für eine Anlage kann Bestandteil eines UMS eines Unternehmens sein*“ bietet Spielraum für Fehlinterpretationen, da er impliziert, dass das Unternehmen ein UMS für jede einzelne Anlage vorweisen muss und diese Systeme dann lediglich im Gesamtsystem zusammenfasst.

Lösungsvorschlag:

Der erste Satz sollte in Hinblick auf den vorherigen Absatz wie folgt gefasst werden. „*Der Betreiber ~~einer Anlage~~ hat spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2027, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, ein Umweltmanagementsystem mit Anlagenbezug nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einzuführen und dauerhaft umzusetzen.“*

Der Satz: „*Das Umweltmanagementsystem für eine Anlage kann Bestandteil eines Umweltmanagementsystems für einen Standort oder für ein Unternehmen sein, soweit sichergestellt ist, dass die in Absatz 2 genannten Merkmale im Hinblick auf die Anlage nachvollziehbar erfüllt werden*.“ sollte ersetzt werden durch: „*Das UMS auf Standort*

oder Unternehmensebene erfüllt die Anforderungen gem. Art 14a IED sofern, ein ausreichender im bestehenden System ein ausreichender Anlagenbezug hergestellt wird. Ein separates System für eine einzelne Anlage ist in diesem Fall nicht erforderlich“.

Nutzung erneuerbarer Energien (§3 Absatz 3 Nummer 3)

Regelungstext:

Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „*3. Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar*.“

Folgenabschätzung:

Wie bereits zu §5 Absatz 4 BImSchG argumentiert, sollten keine „Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien“ formuliert werden, sondern lediglich eine Darlegungspflicht für ein Förderkonzept erneuerbarer Energien.

In der IED ist keine Verpflichtung zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien enthalten, sondern ein Förderkonzept. Deshalb geht die Formulierung in §3 Abs. 3 Nr. 3 der 45. BImSchV über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus.

Es handelt sich gerade nicht um eine klassische Verpflichtung, die Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Anlagen beinhaltet. Es handelt sich um eine „weiche“ Bestimmung. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher eine schlanke und unbürokratische Umsetzung dieser Bestimmung vornehmen.

Lösungsvorschlag:

Die Nummer 3 sollte wie folgt gefasst werden. „3. ~~Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, s weit technisch möglich und wirtschaftlich machbar~~, ggf. eine Darlegung, ob und wie der Betreiber die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien fördert.“

Chemikalienverzeichnis (§3 Absatz 3 Nummer 5 i.V.m. Absatz 4)

Regelungstext:

Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „*Das Chemikalienverzeichnis, die Risikobewertung und die Analyse der Möglichkeiten einer Substitution gemäß Absatz 2 […]. Kann eine Freisetzung ausgeschlossen werden, so ist keine weitere Risikobewertung für diesen Stoff erforderlich*.“

Folgenabschätzung:

Die in der Umweltmanagementsystem-Verordnung vorgesehenen Anforderungen an ein Chemikalienverzeichnis – insbesondere hinsichtlich Stoffverzeichnis, Risikobewertung und Alternativprüfung – sind aus Sicht des VCI bereits durch bestehende nationale Regelwerke wie das Chemikaliengesetz, die Gefahrstoffverordnung und das Arbeitsschutzrecht umfassend geregelt. Zusätzliche Grundanforderungen der Verordnung erscheinen daher systematisch überflüssig und führen zu einer nicht gerechtfertigten Doppelregulierung.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollte der Verordnungsentwurf gezielt weiterentwickelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass bestehende gesetzliche Verpflichtungen nicht dupliziert, sondern systematisch eingebunden werden. Dies könnte etwa durch eine Klarstellung erfolgen, dass das CMS auf weitere bestehende gesetzliche Dokumentations- und Bewertungsinstrumente Bezug nimmt und diese integriert, ohne sie zu wiederholen.

Sowohl die IED als auch das BImSchG (§ 3 (9)) haben die Definition „gefährliche Stoffe“ des Art. 3 der CLP-Verordnung übernommen. Als gefährlich gemäß CLP-Verordnung wird ein Stoff bezeichnet, der sowohl die unter REACH und CLP identische Stoffdefinition erfüllt als auch die in Art. 3 der CLP-Verordnung referenzierten Gefahrenkriterien.

Die Definition des „Stoff“ unter der IED (Art. 3 Nr. 1) hingegen weicht von der REACH-/CLP-Stoffdefinition ab. Während die IED-Stoffdefinition auf chemische Elemente und ihre Verbindungen begrenzt ist, umfasst die REACH-/CLP-Stoffdefinition Stoffe so, wie sie in natürlicher Form gewonnen oder aus einem Herstellungsverfahren hervorgehen, inklusive Verunreinigungen und notwendiger Zusatzstoffe. Definiert wird der real vorkommende Stoff. Dies umfasst auch Stoffe, die aus mehreren Komponenten bestehen und für die in ECHA-Leitlinien spezifische Benennungsregeln definiert sind (bzgl. Details siehe: ECHA-Leitlinien zur Identifizierung und Benennung von Stoffen).

Um Rechtsunsicherheiten und Inkonsistenzen zu vermeiden, sollte bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht konsequent auf den gemeinsamen REACH- und CLP-Stoffbegriff Bezug genommen werden, der Bestandteil der Definition des gefährlichen Stoffs ist und sich deshalb §3 Absatz 3 Nummer 5 auf „in der Anlage vorhandene oder von ihr emittierte Stoffe“ bezogen werden. Darüber hinaus sollte darauf hingewirkt werden, dass eine solche Klarstellung bzw. konsistente Bezugnahme auf den REACH/CLP-Stoffbegriff auch in die IED aufgenommen und die bestehende Inkonsistenz in den Definitionen von „Stoff“ und „gefährlicher Stoff“ unter der IED korrigiert wird (z.B. durch Simplification Omnibus).

In der Begründung findet sich der Hinweis das auch Stoffe „…unterhalb abfälliger ordnungsrechtlicher Schwellenwerte“ betrachtet werden sollen. Dies würde bedeuten, dass auch Stoffe aufgenommen werden müssten, auf die die Definition des gefährlichen Stoffs nicht zutrifft, da Stoffe und Gemische nur oberhalb bestimmter Grenzwerte als gefährlich eingestuft werden und auch Informationspflichten in der Lieferkette von solchen Grenz- bzw. Schwellenwerten abhängen. Diese Auslegung kann mit dem europäischen Grundsatz der Harmonisierung von EU-Regularien nicht übereinstimmen.

Lösungsvorschlag:

Folgende Verbesserungen möchten wir vorschlagen:

- §3 Absatz 3 Nummer 5 sollte wie folgt gefasst werden: „*ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage als solche, ~~als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen~~ vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe im Sinne des §3 Absatz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung* […]“

- §3 Absatz 4 könnte wie folgt gefasst werden: „[…] *Sofern diese verwendet, erzeugt oder emittiert werden, gilt dies insbesondere für gefährliche Stoffe, welche die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, und für Stoffe, für die in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Beschränkungen festgelegt sind. Verfügt der Betreiber über ein Verzeichnis gemäß ~~Auf die gesonderte Erstellung und Fortschreibung eines Chemikalienverzeichnisses kann verzichtet werden, soweit die gemäß~~ der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384) geändert worden ist, der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist und oder der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist, der Emissionserklärung gemäß §27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist, ~~zu erstellenden und regelmäßig fortgeschriebenen Stoffverzeichnisse die in der Anlage vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe~* kann auf die gesonderte Erstellung* und Fortschreibung eines Chemikalienverzeichnisses verzichtet werden […].“

- Zudem könnte der Bezug zur Risikobewertung in §3 Absatz 4 wie folgt gefasst werden: „[…] *Die Risikobewertung dient der anlagenbezogenen Abschätzung des Verbleibs der Stoffe. Auf ~~Für~~ die Durchführung der Risikobewertung kann verzichtet werden, wenn die Vorschriften ~~auf Daten~~ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ~~zurückgegriffen werden~~ erfüllt sind. ~~Kann eine Freisetzung ausgeschlossen werden, so ist keine weitere Risikobewertung für diesen Stoff erforderlich~~. Für im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebs emittierte gefährliche Stoffe im Sinne des §3 Abs. 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist keine weitere Risikobewertung erforderlich. Soweit eine Risikobewertung erforderlich ist, ist ein abgestuftes*

Vorgehen mit begründeten Schwerpunktsetzungen bei der Betrachtung der gefährlichen Stoffe zulässig."

- In der Begründung sollte folgender Satz wie folgt geändert werden: „*Ziel der entsprechenden Managementprozesse muss es sein, festzustellen, ob vorhandene gefährliche Stoffe – ~~auch unterhalb abfälliger ordnungsrechtlicher Schwellenwerte~~ in die Umwelt freigesetzt werden bzw. ob eine entsprechende Gefahr besteht*" gestrichen werden. Zudem bitten wir um die Aufnahme von: „*Eine Untersuchungspflichten der Betreiber über die Sicherheitsdatenblätter hinaus, besteht nicht*."

Keine Vorgaben aus „alten" BVT-Merkblättern (§3 Abs. 5 und Anlage 1)

Regelungstext:

Der Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „*(5) Der Betreiber einer Anlage hat sicherzustellen, dass das Umweltmanagementsystem gemäß Absatz 1 zudem den allgemeinen Anforderungen an das Umweltmanagement, aus den in Anlage 1 aufgeführten BVT-Schlussfolgerungen zur jeweiligen Tätigkeit, entspricht und die in den Anforderungen an das Umweltmanagement genannten branchenspezifischen Aspekte berücksichtigt*."

Folgenabschätzung:

Die Streichung von §3 Absatz 5 und Anlage 1 der 45. BImSchV wird empfohlen, da diese Regelungen veraltete Anforderungen an Umweltmanagementsysteme enthalten.

Die in §3 Abs. 5 der 45. BImSchV normierte Verpflichtung, dass Umweltmanagementsysteme branchenspezifische Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen müssen, ist nicht sachgerecht. Anlage 1 verweist ausschließlich auf BVT-Merkblätter, die unter der bisherigen Industrieemissionsrichtlinie entstanden sind. Diese „alten" BREFs enthalten keine verbindlichen Anforderungen an Umweltmanagementsysteme und wurden unter anderen rechtlichen Voraussetzungen ohne spezifische Verhältnismäßigkeitsprüfung erarbeitet.

Mit der Neufassung der IED wird erstmals eine allgemeine Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems für alle IED-Anlagen eingeführt (Art. 14a IED). Dabei ist vorgesehen, dass die Systeme die in den jeweils relevanten, künftig zu veröffentlichenden BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Vergleichswerte berücksichtigen (Art. 14a Abs. 2 IED). Eine nationale Festlegung von Anforderungen auf Grundlage veralteter BVT-Merkblätter widerspricht diesem zukunftsgerichteten Regelungskonzept.

Auch die Übergangsregelung in Art. 3 Abs. 2 IED verweist auf Anforderungen gemäß Art. 14a, die erst vier Jahre nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen verbindlich werden sollen: „*In Bezug auf Anlagen, die Tätigkeiten gemäß Anhang I durchführen, vor dem 4. August 2024 in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen und vor dem 1. Juli 2026 in Betrieb sind und eine Genehmigung haben, gelten Artikel 14*

Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b, ba, bb und d, Artikel 15 Absätze 1 und 5, Artikel 15a und Artikel 16 Absatz 4 bei Erteilung bzw. Aktualisierung der Genehmigung gemäß Artikel 20 Absatz 2 bzw. Artikel 21 Absatz 5 oder bei Aktualisierung der Genehmigung innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage im Einklang mit Artikel 13 Absatz 5, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, oder bis zum 1. September 2036, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt."

Daraus ergibt sich, dass nur Anforderungen aus zukünftigen BVT-Schlussfolgerungen verbindlich in nationales Recht übernommen werden dürfen. Die Inhalte „alter" BVT-Merkblätter sollten daher nicht als verpflichtende Merkmale für Umweltmanagementsysteme gelten, sondern zunächst überarbeitet werden.

Lösungsvorschlag:

Streichung von §3 Absatz 5 und Anlage 1.

Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems (§5)

Regelungstext:

Der §5 wird wie folgt gefasst: „*Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, die im Umweltmanagementsystem festgelegten und für die in §3 Absatz 3 aufgeführten Elemente einschlägigen Informationen, sowie den Transformationsplan und den Nachweis der Konformität gemäß §7 Absatz 3 gebührenfrei im Internet bis zum Erlöschen der Genehmigung nach §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder der Zulassung nach §57f Bundesberggesetz oder bis zum Beginn der Stilllegungsphase einer Deponie zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Der Zugang zu diesen Informationen darf nicht auf registrierte Nutzer beschränkt werden. Die Veröffentlichung kann durch die Umwelterklärung gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfolgen, die diese Informationen enthält. Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf öffentliche oder sonstige Schutzgüter gemäß des §8 Absatz 1 und des §9 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hätte, können die entsprechenden Stellen für die Veröffentlichung umformuliert oder, soweit das nicht möglich ist, unkenntlich gemacht werden. Die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen sind entsprechend anzuwenden.*"

Folgenabschätzung:

§5 sollte klarstellen, dass Betreiber nur die einschlägigen Informationen veröffentlichen müssen, die sich auf IED-Anlagen beziehen – wie es Artikel 14a Absatz 4 IED vorsieht:

„*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Absatz 2 aufgeführten einschlägigen Informationen* […]"

Da Umweltmanagementsysteme auch Angaben zu Nicht-IED-Anlagen und anderen betrieblichen Aktivitäten enthalten, muss die Veröffentlichungspflicht ausdrücklich auf den IED-relevanten Teil begrenzt werden.

§3 erlaubt bereits Verweise auf übergeordnete Managementsysteme oder externe Dokumente. Diese Möglichkeit sollte auch für die Veröffentlichung gelten, um Doppelungen zu vermeiden und die Praxis zu erleichtern. Idealerweise sollte nur die Veröffentlichung des Zertifikates veröffentlicht werden müssen. Es dürfen für die Fortschritte im Bereich der Umweltschutzziele nicht zu kleine Berichtseinheiten generiert werden, denn gerade der Verbund von Anlagen kann am effizientesten Ressourcen sparen und Emissionen effizient reduzieren. Sind mehrere Anlagen technisch verknüpft, sollte auch nur in diesem Verbund berichtet werden, weil es auf die Verbesserung in Summe ankommt.

Die Veröffentlichungspflicht sollte erst greifen, wenn die EU-Kommission den angekündigten Durchführungsrechtsakt gemäß Art. 14a Abs. 4 IED bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt hat. Erst dann ist klar, welche Informationen tatsächlich veröffentlicht werden müssen.

Die Veröffentlichung sollte sich auf wesentliche Inhalte beschränken. Besonders kritisch ist die vorgesehene Veröffentlichung des Chemikalienverzeichnisses zu bewerten. Detaillierte Angaben zu eingesetzten und gelagerten Chemikalien bergen erhebliche Sicherheitsrisiken und dürfen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Weder das Ergebnis der Konformitätsbewertung noch eine regelmäßige Aktualisierungspflicht sind in der IED vorgesehen. Es sollte stattdessen auf die Veröffentlichung des jeweils aktualisierten Transformationsplans verwiesen werden.

Die Formulierung „kann durch die Umwelterklärung erfolgen“ legt nahe, dass auch ein Umweltbericht im Sinne von EMAS ausreichend ist. Dies sollte im Vollzug ausdrücklich bestätigt werden.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – insbesondere zu Stoffen, Betriebsparametern oder Produktionsprogrammen – müssen vor Veröffentlichung geprüft und ggf. geschwärzt werden. Dies ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und muss im Gesetz berücksichtigt werden.

Der Verweis auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) ist sehr zu begrüßen.

Lösungsvorschlag:

Der §5 sollte wie folgt gefasst: „*Der Betreiber einer Anlage gemäß §1 dieser Verordnung ist verpflichtet, die im Umweltmanagementsystem festgelegten und für die in §3 Absatz 3 aufgeführten Elemente ~~einschlägigen~~ wesentlichen Informationen, sowie den Transformationsplan und den Nachweis der Konformität gemäß §7 Absatz 3 gebührenfrei im Internet bis zum Erlöschen der Genehmigung nach […] geändert worden ist, hätte, können die entsprechenden Stellen für die Veröffentlichung umformuliert oder, soweit das nicht möglich ist, unkenntlich gemacht werden. Dies*

betrifft vor allem die Informationen zum Chemikalieninventars. Die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen sind ~~entsprechend~~ anzuwenden.“

Messverpflichtungen und Datenerhebung (§6)

Rechtstext:

Der §6 wird wie folgt gefasst. „*Zur Bewertung der Erreichung der umweltpolitischen Ziele und der Leistungsindikatoren gemäß §3 Absatz 3 Nummer 1 und 2, ist der Betreiber einer Anlage verpflichtet, die erforderlichen Datenerhebungen oder Messungen zur Erfassung der Umweltleistung der Anlage einschließlich des Verbrauchs und der Wiederverwendung von Energie, Wasser, Rohstoffen und weiteren Ressourcen vorzunehmen*.[…]“

Folgenabschätzung:

In §6 sollte sich die Datenerhebung und Messverpflichtung auf die verbindlichen Vorgaben beschränken. Indikative Umweltleistungsrichtwerte (§10), die nicht verpflichtend sind, sollten auch nicht von der Datenerhebung und Messverpflichtung einschließlich der behördlichen Überwachung umfasst werden. Dies geht über die Vorgaben der IED-Richtlinie hinaus.

Die Durchführung von Datenerhebungen erfordert grundsätzlich finanzielle und zeitliche Ressourcen. Eine solche Verpflichtung widerspricht den Bestrebungen zum Abbau bürokratischer Hürden. Insbesondere die Erhebung von Daten zur „Wiederverwendung von Energie“ ist aufgrund der weitläufigen Interpretationsmöglichkeiten des Begriffs „Wiederverwendung“ äußerst komplex. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass Daten generiert werden, die aufgrund unklarer Zielsetzungen der Datenerhebung nicht zweckdienlich genutzt werden können.

Weiterhin betreiben Unternehmen z.B. mehrere IED-Anlagen in einem Gebäude/Halle. Es ist nicht unüblich, dass es nur einen „Ressourcenzähler“ (z.B. Wassermengenzähler) für das Gebäude gibt. Die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens basiert auf Reduzierung der Kosten, also auch der Energie- bzw. Ressourcenkosten. Eine Erhöhung der Anzahl der Zähler, nur um mehr Daten zu generieren, bringt der Umwelt keinen Nutzen, sondern nur weitere Auswirkungen aufgrund von Zählerherstellung, Kalibrierungskosten, operative Kosten und wie bereits erwähnt Erhöhung der Bürokratie.

Lösungsvorschlag:

Die „*Leistungsindikatoren*“ und der Verweis „*und 2*“ kann gestrichen werden. Vielmehr könnte sogar die gesamte Regelung gestrichen werden, weil bei der Festlegung von Umweltleistungswerten im BREF-Prozess auch entsprechende Monitoring-Anforderungen formuliert werden, welche ebenfalls umgesetzt werden. Was auch heute schon so ist. Von daher ist diese Regelung redundant.

Matrixzertifizierung und Gap-Assessment (§7)

Regelungstext:

Leider gibt es keine Hinweise zur Matrixzertifizierung und zum Gap-Assessment.

Folgenabschätzung:

Trotz der neuen Anforderungen durch die IED muss die Möglichkeit der Matrixzertifizierung für Umweltmanagementsysteme weiterhin gewährleistet sein. Die Matrixzertifizierung bietet Unternehmen erhebliche Vorteile, indem sie eine zentralisierte Verwaltung, einheitliche Standards und kosteneffiziente Auditierungen ermöglicht. Sie trägt zur Ressourcenschonung und Flexibilität bei, indem sie es erlaubt, mehrere Standorte oder Einheiten unter einer einzigen Zertifizierung abzudecken.

Besonders wichtig ist es, dass bei der Feststellung von Nachbesserungsbedarf seitens des Auditors das Zertifikat nicht sofort verweigert wird. Stattdessen sollte ein Gap Assessment erstellt werden, das spezifische Bereiche identifiziert, die Verbesserungen erfordern. Dies ermöglicht den Organisationen, systematisch an der Schließung dieser Lücken zu arbeiten, und fördert eine kontinuierliche Verbesserung des Umweltmanagementsystems, ohne die gesamte Zertifizierung zu gefährden.

Die Beibehaltung der Matrixzertifizierung in Verbindung mit einem konstruktiven Ansatz zur Handhabung von Nachbesserungsbedarf durch Gap Assessments ist entscheidend für die effiziente, wirksame und praxisgerechte Umsetzung der neuen IED-Vorgaben. Dies stellt sicher, dass Unternehmen die regulatorischen Anforderungen erfüllen können, während sie gleichzeitig von den bestehenden Vorteilen der Matrixzertifizierung profitieren.

Lösungsvorschlag:

Im Rahmen der Erstellung der Checkliste durch die DAkkS ist sicherzustellen, dass das BMUKN frühzeitig und aktiv in den Prozess eingebunden wird. Dies gewährleistet, dass ministerielle Anforderungen und fachliche Perspektiven angemessen berücksichtigt werden und die Checkliste sowohl regulatorischen als auch strategischen Zielsetzungen entspricht. Eine enge Abstimmung mit dem BMUKN trägt zudem zur Kohärenz mit bestehenden umweltpolitischen Leitlinien und zur Akzeptanz der Ergebnisse bei den beteiligten Stakeholdern bei.

UMS für Neuanlagen (§7 Absatz 1)

Regelungstext

Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „*(1) Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, die Konformität des Umweltmanagementsystems und seiner Umsetzung mit Abschnitt 2 dieser Verordnung erstmals bis zum 1. Juli 2027, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, im Rahmen eines internen Audits zu prüfen und den Nachweis der zuständigen Behörde vorzulegen. Als Nachweis der erstmaligen Prüfung gilt eine Bestätigung der*

erfolgreichen Durchführung des internen Audits oder ein EMAS-Registrierungsbescheid oder ein Zertifikat nach DIN EN ISO 14001."

Folgenabschätzung:

Für Neuanlagen ist eine normative Präzisierung dahingehend geboten, dass der Konformitätsnachweis des Umweltmanagementsystems innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Inbetriebnahme zu erbringen ist. Die derzeitige Regelung in §7 Abs. 1 der 45. BImSchV verlangt für Anlagen, die nach dem 1. Juli 2027 in Betrieb genommen werden, bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen Nachweis der Konformität durch ein internes Audit. Diese Anforderung ist aus praktischer und systematischer Sicht nicht umsetzbar.

Ein internes Audit setzt voraus, dass das UMS bereits vollständig implementiert und funktionsfähig ist. Dies ist bei Neuanlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme regelmäßig nicht der Fall, da wesentliche Elemente eines anlagenbezogenen Umweltmanagementsystems – etwa die Festlegung von Umweltzielen, Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung, Ergebnisse aus Energieaudits oder die Erstellung eines Chemikalienverzeichnisses – erst auf Grundlage konkreter Betriebserfahrungen sachgerecht entwickelt und bewertet werden können. Eine Auditierung ohne diese Erfahrungswerte wäre methodisch nicht belastbar und würde den Anforderungen an ein wirksames UMS nicht gerecht.

Die Einführung einer Regelung, wonach der Konformitätsnachweis innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme zu erfolgen hat, steht im Einklang mit Art. 14a Abs. 4 Unterabsatz 6 der Industrieemissionsrichtlinie (IED). Während Satz 1 sich ausdrücklich auf bestehende Anlagen bezieht, sieht Satz 2 eine Frist von drei Jahren für die Durchführung der externen Prüfung vor. Eine entsprechende Anpassung der 45. BImSchV würde somit nicht nur die unionsrechtlichen Vorgaben wahren, sondern auch eine praxisgerechte und verhältnismäßige Umsetzung sicherstellen...

Lösungsvorschlag:

Folgender Satz könnte aufgenommen werden: „*Für Neuanlagen gelten die Anforderungen nach Absatz 1 erst drei Jahren nach der Inbetriebnahme*."

Prüfintervalle (§7 Absatz 2)

Regelungstext

Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „*(2) Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, nach der erstmaligen Prüfung gemäß Absatz 1 die Konformität des Umweltmanagementsystems und seiner Umsetzung mit Abschnitt 2 dieser Verordnung mindestens alle drei Jahre durch eine natürliche oder juristische Person, die nach dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001*[…]."

Folgenabschätzung:

Die Festlegung eines dreijährigen Intervalls für die externe Prüfung stellt eine unmittelbare und wortgetreue Umsetzung von Art. 14a Abs. 4 Satz 6 der Industrieemissionsrichtlinie (IED) dar. Dies ist sehr zu begrüßen. Um jedoch eine rechtskonforme und praxisgerechte Anwendung sicherzustellen, bedarf es einer expliziten Klarstellung im Verordnungstext oder zumindest in der Begründung, dass bei Umweltmanagementsystemen die Prüfzyklen der DIN EN ISO/IEC 17021-1, insbesondere Kapitel 9.1.3, keine Anwendung finden.

Die genannten Normvorgaben sehen einen dreijährigen Zertifizierungszyklus mit jährlichen Überwachungsaudits (im ersten und zweiten Jahr) sowie einem Re-Zertifizierungsaudit im dritten Jahr vor. Eine Anwendung dieser Regelung auf UMS, die sich ausschließlich auf IED-Anlagen beziehen, würde die intendierte Vereinfachung der IED unterlaufen und zu einer faktischen Verschärfung der Anforderungen führen.

Dies gilt insbesondere für KMU sowie Betriebsstätten mit einer geringen Anzahl von IED-Anlagen, die nicht nach ISO 14001 oder EMAS zertifiziert sind. Die Verpflichtung zu jährlichen externen Audits würde jedoch einen erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand bedeuten, der über die Anforderungen der IED hinausgeht und potenziell zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Standorten in anderen EU-Mitgliedstaaten führen könnte.

Lösungsvorschlag:

Vor diesem Hintergrund ist eine normative Klarstellung erforderlich, dass für UMS gemäß §2 Abs. 1 der 45. BImSchV nicht die Prüfzyklen der DIN EN ISO/IEC 17021-1 maßgeblich sind, sondern vielmehr die externe Prüfung gemäß §7 Abs. 2 der 45. BImSchV bzw. Art. 14a Abs. 4 Satz 6 der IED innerhalb eines dreijährigen Zeitraums zu erfolgen hat.

Konformitätsbewertung und Nachweise (§7 Absatz 3)

Regelungstext

Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „*Die Vorlage der Nachweise nach den Absätzen 1 bis 3 muss spätestens mit dem Bericht nach §31 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgen.*“

Folgenabschätzung:

Schon jetzt ist absehbar, dass ein Mangel an Auditoren und Zertifizierer für Umweltmanagementsysteme bestehen wird. Zudem besteht die Befürchtung, dass diese Gutachter mehr Zeit zur Prüfung benötigen. Beides wird in der Praxis aber dazu führen, dass ggf. Berichte nicht fristgerecht erstellt werden können. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, sollte eine Flexibilisierung mit aufgenommen werden. Um auch hier den Aufwand für alle Beteiligten so einfach wie möglich zu halten, sollte eine einfache Anzeige bei der Behörde ausreichend sein.

Lösungsvorschlag:

Folgender Halbsatz sollte angefügt werden: „[…] *ist dies nicht möglich, so können anderen Abgabetermine mit der zuständigen Behörde vereinbart werden. Hierfür reicht eine einfache Anzeige aus.*“

Berichts- und Vorlagepflichten (§8 Absatz 1 und 2)

Regelungstext:

§8 Absatz 1 enthält folgenden Satz: „*Der Betreiber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde über den Fortschritt bei der Erreichung der umweltpolitischen Ziele gemäß §3 Absatz 3 Nummer 1 jährlich zu berichten*. […] *Die Berichterstattung kann auch durch Mitteilung der Internetfundstelle der gemäß §5 Satz 1 zu veröffentlichenden Informationen erfüllt werden, soweit diese mindestens jährlich aktualisiert, werden*“

Folgenabschätzung:

Gemäß §8 der Verordnung, ist der Betreiber verpflichtet, regelmäßig über den Fortschritt bei der Erreichung seiner umweltpolitischen Ziele zu berichten. Diese Berichtspflicht dient der behördlichen Nachvollziehbarkeit der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung im Sinne des Umweltmanagements.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, eine ergänzende Vermutungsregel heranzuziehen: Wird einem Betreiber im Rahmen eines Re-Zertifizierungsverfahrens erneut ein gültiges Umweltzertifikat (z. B. nach EMAS oder ISO 14001) ausgestellt, so kann die zuständige Behörde grundsätzlich davon ausgehen, dass eine Weiterentwicklung der umweltpolitischen Zielsetzungen stattgefunden hat. Dies ergibt sich aus dem systemimmanenten Erfordernis der kontinuierlichen Verbesserung, das integraler Bestandteil der genannten Umweltmanagementsysteme ist. Dies wird mit dem letzten Satz auch impliziert, was der VCI sehr begrüßt.

In der Begründung zur Verordnung führt das BMUKN zudem aus, dass Betreiber in der Regel ohnehin über entsprechende Berichte verfügen und daher auf bestehende Dokumentationen verweisen können. Dies spricht gegen die Notwendigkeit eines zusätzlichen, separaten Berichtsformats.

Um dem letzten Satz eine höhere Bedeutung zukommen zu lassen, sollte hervorgehoben werden, dass ein Verweis auf die Fundstelle ausreichend ist.

Lösungsvorschlag:

Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der IED sind Bestandteil der IED-Inspektion und kann daher auch während dieser Inspektion geprüft werden. §8 Absatz 2 sollte daher keine Vorlagepflicht in Hinblick auf die indikativen Umweltleistungsrichtwerte (§10) enthalten. Entsprechend ist der Verweis auf §3 Absatz 2 Nr. 2 einzuschränken.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und unnötigem Verwaltungsaufwand sollte der Verordnungstext wie folgt ergänzt werden:

Der letzte Satz sollte wie folgt gefasst werden: „*Die Berichterstattung ~~kann~~ ist ~~auch~~ durch Mitteilung der Internetfundstelle der gemäß §5 Satz 1 zu veröffentlichenden Informationen erfüllt ~~werden~~, soweit diese mindestens jährlich aktualisiert werden.*“

Zudem sollte folgender Satz angehängt werden: „*Das interne jährliche Audit/Überprüfung erfüllt das Kriterium der „jährlich aktualisiert. Im Rahmen von IED-Inspektionen kann die zuständige Behörde sich den Fortschritt erläutern lassen*.“

Zudem ist ein Stichtagsregelung einzuführen, da diese Regelung erst mit der ersten Zertifizierung des Umweltmanagementsystems erfolgen kann.

Überwachung (§10)

Regelungstext:

Der Paragraf wird wie folgt gefasst: „*Soweit Grenzwerte nach §9 festgelegt werden, hat der Betreiber die Umweltleistungen auf Grundlage der Messungen gemäß §6 zu erfassen. Die Ergebnisse sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde entsprechend §8 Absatz 2 auf Verlangen vorzulegen. Die Behörde kann eine regelmäßige elektronische Vorlage anordnen.*“

Folgenabschätzung:

Der folgende Lösungsvorschlag enthält nur redaktionelle Vorschläge, um das gewollte klarer hervorzuheben.

Die Umweltleistung wird zwar im BImSchG definiert, gemeint sind aber die Umweltleistungsgrenzwerte.

§6 beschreibt zwar Messverpflichtung aber eben auch Datenerhebung. Da der Begriff der Datenerhebung auch Messung inkorporiert, ist die Verwendung des Begriffes „Datenerhebung“ hier breiter und lässt eine gewisse Flexibilität zu.

Lösungsvorschlag:

Der Paragraf sollte daher wie folgt gefasst werden: „*Soweit Grenzwerte nach §9 festgelegt werden, hat der Betreiber die Umweltleistungen in Bezug auf diese Grenzwerte auf Grundlage der ~~Messungen~~ Datenerhebung gemäß §6 zu erfassen. Die Ergebnisse sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde entsprechend §8 Absatz 2 auf Verlangen vorzulegen. Die Behörde kann eine regelmäßige elektronische Vorlage anordnen.“*

Ordnungswidrigkeiten (§12)

Regelungstext:

Der Paragraf wird wie folgt gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des §62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

> *1.entgegen §3 Absatz 1 Satz 1 ein Umweltmanagementsystem nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einrichtet oder nicht oder nicht richtig umsetzt,*
>
> *2.entgegen §5 Satz 1 oder 3 die im Umweltmanagementsystem festgelegten und für die in §3 Absatz 2 aufgeführten Elemente einschlägigen Informationen, sowie den Transformationsplan und den Nachweis der Konformität gemäß §7 Absatz 3 nicht oder nicht im vorgegebenen Umfang veröffentlicht oder nicht aktualisiert oder für die Informationen eine Gebühr erhebt,*
>
> *3.entgegen §5 Satz 2 den Zugang auf registrierte Nutzer beschränkt,*
>
> *4.entgegen §7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorlegt,*
>
> *5.entgegen §8 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht fristgerecht berichtet oder entgegen §8 Absatz 2 Informationen nicht vorlegt*

Folgenabschätzung:

Da die Bestimmungen über die Erstellung und die Veröffentlichung eines Umweltmanagementsystems nach der 45. BImSchV neu sind, sollten die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände nicht jede kleinere Abweichung sanktionieren. Zudem schreibt Artikel 79 nur vor, dass die vorgesehenen Sanktionen wirksam und abschreckend sein müssen, aber eben auch verhältnismäßig. Aus Sicht des VCI sollten daher nur grobe Verstöße geahndet werden.

Lösungsvorschlag:

Der Paragraf sollte wie folgt gefasst werden:

Ordnungswidrig im Sinne des §62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer <u>vorsätzlich oder zumindest in erheblicher Weise fahrlässig</u>

1. *entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein Umweltmanagementsystem <u>nicht oder nicht in einem für die Zielerreichung wesentlichen Umfang</u> einrichtet oder umsetzt,*
2. *entgegen § 5 Satz 1 oder 3 die im Umweltmanagementsystem festgelegten und für die in § 3 Absatz 2 aufgeführten Elemente einschlägigen Informationen, sowie den Transformationsplan und den Nachweis der Konformität gemäß § 7 Absatz 3 <u>nicht</u> <u>oder nicht in dem erforderlichen Umfang</u> veröffentlicht, aktualisiert oder <u>entgegen den Vorgaben</u> eine Gebühr erhebt,*
3. *entgegen § 5 Satz 2 den Zugang <u>ohne sachlichen Grund</u> auf registrierte Nutzer beschränkt,*

4. *entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nachweise nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt,*
5. *entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht fristgerecht berichtet oder entgegen § 8 Absatz 2 Informationen nicht oder nicht vollständig vorlegt.*

Liste der zu berücksichtigen BREF-Anforderungen an ein UMS (Anlage 1)

Regelungstext:

Die Anlage 1 zum §3 Absatz 5 enthält eine Liste von zu berücksichtigen BREF und deren Inhalte in Bezug auf das Umweltmanagementsystem.

Folgenabschätzung:

Anlage 1 zur Umweltmanagementverordnung enthält bislang ausschließlich Anforderungen aus sogenannten „alten“ BVT-Merkblättern, die unter der bisherigen IED entstanden sind. Diese Anforderungen betreffen Umweltmanagementsysteme, wurden jedoch nicht unter dem Regime der novellierten IED entwickelt und sind daher nicht als verbindlich zu qualifizieren. Eine normative Aufnahme dieser Inhalte in die Verordnung wäre europarechtlich bedenklich, da die neue IED auf zukünftige Entwicklungen ausgerichtet ist und nur Anforderungen aus künftig veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen verbindlich in nationales Recht überführt werden sollten.

Die methodischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erarbeitung dieser Inhalte unterscheiden sich grundlegend von denen, die künftig für verbindliche UMS-Vorgaben gelten werden. Eine nachträgliche rechtliche Verbindlichkeit dieser Inhalte wäre mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar.

Die Anforderungen an Umweltmanagementsysteme in den BREF-Dokumenten für die chemische Industrie – insbesondere im „Common Waste Water and Waste Gas Treatment/Management Systems in the Chemical Sector“ (CWW) und im „Waste Gas from the Chemical Sector“ (WGC) – weisen erhebliche inhaltliche Unterschiede auf. Beide Dokumente gelten jedoch sektorübergreifend für die gesamte chemische Industrie. Diese Überschneidungen und Inkonsistenzen führen zu rechtlicher Unsicherheit hinsichtlich der Frage, welche Anforderungen konkret einzuhalten und wie diese im Rahmen eines Audits zu prüfen sind. Um diese Unklarheiten zu beseitigen, ist eine Anpassung – insbesondere des CWW-BREF – abzuwarten. Eine rückwirkende Anwendung der bestehenden BREF-Vorgaben auf nationale Regelungen ist daher ausgeschlossen, da sie nicht nur dem unionsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit widerspräche, sondern auch die praktische Umsetzung erheblich erschweren würde.

Lösungsvorschlag:

Wir schließen uns der Position des BDI vollumfänglich an und bitten um eine Streichung der Anlage 1 sowie des Verweises in §3.

Vorgaben an das Zertifikat nach §7 Absatz 2 (Anlage 2 Nummer 6)

Regelungstext:

Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst*: „Die Beschreibung des technischen Geltungsbereichs des Zertifikates. Der Geltungsbereich der Zertifizierung muss Folgendes bestätigen: Der Anlagenbetreiber betreibt ein Umweltmanagementsystem im Sinne der EN ISO 14001, dass die Anforderungen des Abschnitts 2 der 45. BImSchV in Verbindung mit Anlage 1 erfüllt, und hierdurch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen angemessen steuern kann.[…]“*

Folgenabschätzung:

Das Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001 dient in erster Linie dazu, die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen systematisch zu steuern.

Ein Umweltmanagementsystem soll Unternehmen in die Lage versetzen, gesetzliche Verpflichtungen zu identifizieren, zu bewerten und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Anforderungen der 45. BImSchV sind dabei ein konkretes Beispiel für solche Verpflichtungen.

Die ursprüngliche Formulierung hingegen legt den Schwerpunkt auf die Erfüllung der BImSchV-Anforderungen und leitet daraus die Steuerungsfähigkeit ab. Dies kann missverständlich sein, da es suggeriert, dass das Umweltmanagementsystem primär auf diese spezielle Verordnung ausgerichtet ist – und nicht auf die Gesamtheit der relevanten rechtlichen Anforderungen.

Der folgende Lösungsvorschlag stärkt somit die Argumentation, dass ein nach ISO 14001 zertifiziertes System grundsätzlich geeignet ist, gesetzliche Anforderungen zu erfüllen – einschließlich derjenigen der 45. BImSchV – und unterstützt eine konsistente und normgerechte Darstellung gegenüber Behörden und Auditoren.

Lösungsvorschlag:

Nach der oben gezeigten Argumentationslinie wäre eigentlich die Anlage 2 nicht nötig. Insbesondere dann, wenn davon ausgegangen würde, dass ein standort- oder unternehmensbezogenes Umweltmanagementsystem alle IED-Anlagen ohnehin einschließt. Kann dieser Annahme nicht gefolgt werden, so wäre aber mindestens der Satz „*Der Anlagenbetreiber betreibt ein Umweltmanagementsystem im Sinne der EN ISO 14001, dass die Anforderungen des Abschnitts 2 der 45. BImSchV in Verbindung mit Anlage 1 erfüllt, und hierdurch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen angemessen steuern kann*“ in „*Der Anlagenbetreiber betreibt ein Umweltmanagementsystems nach EN ISO 14001, durch das er die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen angemessen steuern kann and somit auch die Anforderungen des Abschnitts 2 der 45. BImSchV in Verbindung mit Anlage 1 erfüllt*“ umzuformulieren.

Ansprechpartner: [redacted]

Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt

[redacted]

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

LinkedIn | X | YouTube | Instagram

Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- **Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40**
- **Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.**

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.